

Geschäftsverzeichnismrn.
666, 667, 669 bis 673, 801, 802, 804 bis 807
Urteil Nr. 40/95 vom 6. Juni 1995

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von

- Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Juni 1993 zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung um einen Artikel 87, erhoben von L. Lumen und anderen,
- Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 1994 zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, erhoben von A. Meert-Verhoeven und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, L. François, P. Martens, J. Delruelle und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 10. und 11. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 11. und 14. Februar 1994 in der Kanzlei eingegangen sind, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Juni 1993 zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung um einen Artikel 87 (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. August 1993) erhoben von

- Luc Lumen und Geneviève Ego, die in 1000 Brüssel, Grote Hertstraat 12, Domizil erwählen,
- Marie Rolin Jacquemyns-Van Hecke, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Bergstraat 18,
- Victor Vanham, wohnhaft in 3000 Löwen, Philipslaan 28,
- Armand Brouwers, wohnhaft in 3980 Tessenderlo, Windmolen 32,
- Clément Sergoris und Jeannine Laus, wohnhaft in 1480 Clabecq, rue Saint Jean 239,
- Colette Malou-Roberti de Winghe, wohnhaft in 3000 Löwen, Naamsestraat 44,
- Anita Meert-Verhoeven, wohnhaft in 1703 Schepdaal, Ninoofsesteenweg 127.

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 666, 667 und 669 bis 673 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

B. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 29. Dezember 1994, 4., 5. und 6. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 30. Dezember 1994, 5., 6. und 9. Januar 1995 in der Kanzlei eingegangen sind, wurde Klage zur Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 1994 zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. September 1994) erhoben von

- Anita Meert-Verhoeven, vorgeannt,
- Victor Vanham, vorgeannt,
- Luc Lumen und Geneviève Ego, vorgeannt,
- Armand Brouwers, vorgeannt,
- Colette Malou-Roberti de Winghe, vorgeannt, und
- Marie Rolin Jacquemyns-Van Hecke, vorgeannt.

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 801, 802 und 804 bis 807 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. Verfahren

a. *Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 666, 667 und 669 bis 673*

Durch Anordnungen vom 11. und 14. Februar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 10. März 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 28. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. April 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- Eddy Van Wynendaele, wohnhaft in 9550 Sint-Lievens-Esse, Erwin Van Achten und Kathryn Beard, wohnhaft in 3200 Kessel-Lo, Plaateslosstraat 344/2, Geert Cooremans und Marina Dierick, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Varenbergstraat 58, und Benedictus Bewaert, wohnhaft in 1730 Asse, Schaapeuzel 1, mit am 11. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 13. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit Ausnahme von C. Sergoris und J. Laus, mit am 24. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den vorgeannten intervenierenden Parteien E. Van Wynendaele und anderen, mit am 24. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 24. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 28. Juni 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. Februar 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. September 1994 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß die Richterin J. Delruelle gesetzmäßig verhindert ist und der Richter E. Cerexhe sie als Mitglied der Besetzung ersetzt, und zwar nur im Hinblick darauf, eine Untersuchungsmaßnahme anzuordnen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof in Anbetracht des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 1994 zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung jede Partei aufgefordert, spätestens am 31. August 1994 einen Ergänzungsschriftsatz bezüglich der eventuellen Auswirkungen des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 auf die Nichtigkeitsklage einzureichen.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit Ausnahme von C. Sergoris und J. Laus, mit am 27. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den intervenierenden Parteien E. Van Wynendaele und anderen, mit am 31. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 31. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 24. November 1994 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung des Richters K. Blanckaert die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt.

Durch Anordnung vom 15. Dezember 1994 hat der amtierende Vorsitzende die Besetzung um den Richter P. Martens ergänzt und festgestellt, daß der Richter L. François in Anbetracht der Ruhestandsversetzung des Richters Y. de Wasseige referierender Richter wird.

Durch Anordnung vom 15. Dezember 1994 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 12. Januar 1995 anberaumt.

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 16. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 4. Januar 1995 hat der Hof den auf den 12. Januar 1995 anberaumten Sitzungstermin auf unbestimmte Zeit vertagt.

b. Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 666, 667, 669 bis 673, 801, 802 und 804 bis 807

Durch Anordnungen vom 30. Dezember 1994, 5., 6. und 9. Januar 1995 hat der amtierende Vorsitzende in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 801, 802 und 804 bis 807 gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 9. Januar 1995 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 801, 802 und 804 bis 807 mit den bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 666, 667 und 669 bis 673 verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um dreißig Tage verkürzt.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurden die Anordnungen vom 9. Januar 1995

notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Januar 1995.

Der Flämische Regierung hat mit am 8. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 801 ff. einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 801 ff. haben mit am 13. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderrungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 31. März 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. August 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. April 1995 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. April 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 5. April 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. April 1995

- erschienen

. RA M. Denys, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA H. Stryckers, in Hasselt zugelassen, RA J. Ghysels und RÄin E. Empereur, in Brüssel zugelassen, für die intervenierenden Parteien,

. RÄin S. Lust *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 666, 667 und 669 bis 673

Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Juni 1993 « zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung um einen Artikel 87 » bestimmt folgendes:

« Im Gesetz vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung wird Titel V, der durch das Dekret vom 28. Juni 1984 eingefügt wurde, um einen folgendermaßen lautenden Artikel 87 ergänzt:

" Artikel 87. In Artikel 2 § 1 dieses Gesetzes, der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1970 abgeändert wurde, wird folgender Absatz zwischen Absatz 3 und Absatz 4 eingefügt:

' Bei der Prüfung von Anträgen auf Bau- oder Parzellierungsgenehmigungen, welche sich nicht auf gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste beziehen, können Vorschriften bezüglich der Einrichtung und der Anwendung von Sektorenplanentwürfen und Sektorenplänen, die die Möglichkeit schaffen, von diesen Plänen abzuweichen oder Ausnahmen zu gestatten, wodurch gebaut oder parzelliert werden kann, nicht zur Anwendung gebracht werden. Die Nichtanwendung der Vorschriften kann zu keiner Entschädigung im Sinne von Artikel 37 Anlaß geben. "' »

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 801, 802 und 804 bis 807

Artikel 2 des Dekrets vom 13. Juli 1994 « zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung » bestimmt folgendes:

« Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, der durch das Dekret vom 23. Juni 1993 eingefügt wurde, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

" Artikel 87. In Artikel 2 § 1 dieses Gesetzes, der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1970 abgeändert wurde, werden folgende Absätze zwischen Absatz 3 und Absatz 4 eingefügt:

' Bei der Prüfung von Anträgen auf Bau- oder Parzellierungsgenehmigungen, welche sich nicht auf gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste beziehen, können Vorschriften bezüglich der Einrichtung und der Anwendung von Sektorenplanentwürfen und Sektorenplänen, die die Möglichkeit schaffen, von diesen Plänen abzuweichen oder Ausnahmen zu gestatten, wodurch gebaut oder parzelliert werden kann, nicht zur Anwendung gebracht werden. Die Nichtanwendung der Vorschriften kann zu keiner Entschädigung im Sinne von Artikel 37 Anlaß geben.

Die Baugenehmigungen, die für Parzellen in der Zeitspanne zwischen dem Tag des Inkrafttretens des für die betreffende Parzelle zuletzt festgelegten Raumordnungsplans und dem 24. August 1993 erteilt wurden und deren Rechtsgrundlage in der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne in der durch den königlichen Erlaß vom 13. Dezember 1978 abgeänderten Fassung liegt, verfallen in Abweichung von Artikel 52, wenn vor dem 31. Dezember 1996 die Bauarbeiten nicht begonnen haben oder vor dem 31. März 1995 kein neuer Antrag auf Baugenehmigung eingereicht wurde. Falls ein neuer Bauantrag eingereicht wird, verfällt die ursprüngliche Baugenehmigung von Rechts wegen an dem Tag, an dem dem Antragsteller die neue Baugenehmigung zugestellt wird. Wird der neue Bauantrag abgelehnt, so verfällt die ursprüngliche Baugenehmigung von Rechts wegen zwei Jahre nach dem Datum dieser abschlägigen Entscheidung. Für die Anwendung dieser Bestimmung werden die besagten Genehmigungen, die ggf. von Rechts wegen bereits verfallen sind, wieder rechtswirksam am Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 13. Juli 1994 zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung.

Als Übergangsmaßnahme gilt, daß für die Erteilung einer Genehmigung, oder in dem Fall, auf den sich Litera a) bezieht, für eine Entschädigung oder eine Genehmigung, wenn vor dem 31. März ein Bauantrag für Wohnzwecke eingereicht wird, jene Parzellen in Betracht kommen,

a) für die eine städtebauliche Bescheinigung in der Zeitspanne zwischen dem Tag des Inkrafttretens des für die betreffende Parzelle zuletzt festgelegten Raumordnungsplans und dem 24. August 1993 ausgestellt wurde, die zu den angegebenen Zwecken und/oder Bedingungen besagt, daß in Anwendung von Artikel 23 1° des

königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne in der durch den königlichen Erlaß vom 13. Dezember 1978 abgeänderten Fassung gebaut werden kann, und die am Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 13. Juli 1994 zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung verfallen ist;

b) für die ein Antrag auf Bau- oder Parzellierungsgenehmigung bzw. städtebauliche Bescheinigung vor dem 24. August 1993 eingereicht wurde und für die in Anbetracht der Bestimmungen des Dekrets vom 23. Juni 1993 keine Genehmigung oder günstige städtebauliche Bescheinigung erteilt wurde oder erteilt werden kann;

c) für die in Anwendung von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne vor dem 24. August 1993 eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die ein geänderter Bauantrag eingereicht wird.

In Abweichung von allen diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen wird der Antrag bei dem zuständigen Bürgermeister- und Schöffenkollegium eingereicht, das zu jedem Antrag ein Gutachten abgibt und dieses Gutachten innerhalb von dreißig Tagen nach Ausstellung der Empfangsbescheinigung des Genehmigungsantrags zusammen mit dem Antrag an die Flämische Regierung schickt. Zu jedem Antrag wird bei der Flämischen Regierung neben dem Gutachten des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ein Gutachten von einem Sachverständigenrat abgegeben, das sich aus den bevollmächtigten Beamten der Außendienste des Raumordnungsamtes der Verwaltung der Raumordnung und des Wohnungswesens zusammensetzt. Die Entscheidung der Flämischen Regierung wird dem Antragsteller und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Empfangsbescheinigung notifiziert.

Hinsichtlich der städtebaulichen Bescheinigungen, auf die sich Litera a) bezieht, kann die Flämische Regierung aus Raumordnungsgründen die Erteilung der Genehmigung ablehnen. In der abschlägigen Entscheidung wird sodann angegeben, daß der Antragsteller Anspruch auf Entschädigung hat. Wird die Raumordnung nicht beeinträchtigt, so erteilt die Flämische Regierung eine Baugenehmigung. Die Modalitäten für die Festsetzung dieser Entschädigung werden durch Erlaß der Flämischen Regierung festgelegt.

Bei dem Gutachten und der Entscheidung bezüglich der Entschädigung bzw. der Baugenehmigung gelten für die Anträge, auf die sich Litera a) bezieht, die Vorschriften von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne.

Hinsichtlich der übrigen Genehmigungsanträge kann die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn das Grundstück am Tag des Inkrafttretens des Sektorenplans innerhalb einer für Wohnzwecke bestimmten Häusergruppe und auf derselben Seite einer öffentlicher Straße, die kein Feldweg ist und in Anbetracht der örtlichen Lage ausreichend ausgestattet ist, liegt. Die auf der Straßenachse gemessene Entfernung zwischen den am nächsten beieinanderstehenden Fassaden von für Wohnzwecke bestimmten Gebäuden darf an den Fassadenvorsprüngen, die sich am nächsten an der betreffenden Straße befinden, nicht mehr als 70 Meter betragen. Bei der Messung der Entfernung von 70 Metern können keine Häuser berücksichtigt werden, deren vordere Front sich nicht ganz oder teilweise innerhalb einer Zone von 50 Metern, die ab dem Rand der betreffenden Straße ermittelt wird, befindet. Die entworfene Wohnung hat einschließlich der Nebengebäude ein maximales Bauvolumen von siebenhundert Kubikmetern.

Diese Bestimmungen gelten in allen Gebieten, die keine Wohngebiete sind, unter Ausschluß der Industriegebiete, der Gewinnungsgebiete, der Gebiete mit Grünflächen, bei denen die Naturgebiete und die Naturgebiete mit wissenschaftlichem Wert oder Naturschutzgebiete, die Waldgebiete mit ökologischem Wert und die Gebiete mit Parkanlagen zu unterscheiden sind.

Die Einreichung des neuen Antrags hat zur Folge, daß die für die betreffenden Parzellen anhängigen Genehmigungsverfahren für Bau- und Parzellierungsanträge von Rechts wegen eingestellt werden.' " »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 666, 667 und 669 bis 673

Interesse der Kläger

Klageschriften

A.1. Alle Kläger seien Grundstücksbesitzer, die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets einen Antrag auf Baugenehmigung, Parzellierungsgenehmigung oder städtebauliche Bescheinigung eingereicht hätten, wobei sie die Anwendung der sogenannten Auffüllungsregel beantragt hätten, d.h. die Möglichkeit, von den Sektorenplänen oder Sektorenplanentwürfen abzuweichen oder Ausnahmen zu gestatten, wodurch gebaut oder parzelliert werden könne, so wie es in Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne vorgesehen sei.

Gewissen Klägern sei die beantragte Genehmigung vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets verweigert worden. Sie hätten gegen diese abschlägige Entscheidung Klage erhoben; diese Klage habe seit der Einführung des angefochtenen Dekrets aber keine Erfolgchancen mehr.

Den übrigen Klägern sei aufgrund des angefochtenen Dekrets die beantragte Genehmigung bzw. Bescheinigung verweigert worden.

Alle Kläger vertreten die Ansicht, daß sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Dekretsbestimmung betroffen seien.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.2. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung sowie von Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof müßten die Kläger zur Begründung ihres Interesses in jedem Einzelfall darlegen, daß sie unmittelbar, persönlich und in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Dekretsbestimmung betroffen seien.

Dies setze im vorliegenden Fall voraus, daß die Parzelle, die sich im Besitze der Kläger befinde, hätte berücksichtigt werden können, was die Anwendung der durch die angefochtene Dekretsbestimmung außer Kraft gesetzten Auffüllungsregel betrifft. Deshalb müßten die Kläger jeder für sich unter Beweis stellen, daß ihre Parzellen den kumulativ zu erfüllenden Anwendungsbedingungen der Auffüllungsregel nach Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 genügen würden.

Aus der Prüfung der jeweiligen Akten gehe jedoch hervor, daß dies - wenigstens bei der Mehrheit der Kläger - keineswegs der Fall sei.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.3.1. Zu Unrecht behaupte die beklagte Partei, daß die Grundstücke der Kläger nicht für Bebauung aufgrund der Auffüllungsregel in Betracht kämen, da es sich bei den Genehmigungsanträgen bzw. den Verwaltungsklagen, die die Kläger anhängig gemacht hätten und über die in keiner Rechtssache bereits eine endgültige Entscheidung ergangen sei, eben um die Anwendung der Auffüllungsregel gehandelt habe.

Außerdem gehe aus dem Sondergesetz vom 6. Januar 1989 sowie aus der Rechtsprechung des Hofes hervor, daß ein Interesse in ausreichendem Maße erwiesen sei, wenn die angefochtene Rechtsnorm die Rechtslage der Parteien unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflussen könne.

A.3.2. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung behaupte, ergebe sich aus den in den Nichtigkeitsklagen angeführten Tatsachen, daß die Voraussetzungen für die Anwendung der Auffüllungsregel tatsächlich erfüllt gewesen seien. Im allgemeinen sei zu bemerken, daß sämtliche Grundstücke in einem Gebiet des Sektorenplans, in dem die Auffüllungsregel angewandt werden könne, gelegen seien.

Außerdem würden mehrere Kläger, die ein Verfahren bei dem Staatsrat eingeleitet hätten, mit der vom Amts wegen zu erhebenden Unzulässigkeitsrede konfrontiert, nachdem sie infolge der Abschaffung der

Auffüllungsregel durch das angefochtene Dekret kein Interesse an der Nichtigkeitsklage mehr hätten.

Für alle Kläger sei die Streitsache bezüglich der Anwendung der Auffüllungsregel immer noch vor der genehmigenden Verwaltungsbehörde bzw. vor dem Staatsrat anhängig. Die Kläger hätten daher ein unmittelbares und persönliches Interesse an der Nichtigkeitsklärung von Artikel 2 des angefochtenen Dekrets, die sie in die Lage versetzen würde, die schwebenden Verfahren fortzuführen und ihre Baupläne zu verwirklichen.

Auswirkungen des Dekrets vom 13. Juli 1994 auf die Nichtigkeitsklagen

A.3.3. Im Laufe des Verfahrens vor dem Hof wurde das angefochtene Dekret vom 23. Juni 1993 durch das Dekret vom 13. Juli 1994 ersetzt. Durch Anordnung vom 21. September 1994 hat der Hof die Parteien gebeten, sich zu den eventuellen Auswirkungen des neuen Dekrets auf die Nichtigkeitsklage zu äußern.

Ergänzungsschriftsatz der Kläger

A.4.1. Die Kläger Rolin-Jacquemyns, Vanham und Meert-Verhoeven vertreten die Ansicht, daß die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, die sie dem angefochtenen Dekret gegenüber geltend gemacht hätten, unter der Geltung des Dekrets vom 13. Juli 1994 weiterhin existiere. Diese Kläger würden weiterhin genauso ungleich behandelt gegenüber der Kategorie von Personen, die noch vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets eine Genehmigung beantragt und erhalten hätten, wohingegen die Kläger diese Genehmigung unter objektiv gleichen Umständen beantragt, jedoch nicht erhalten hätten.

Mehrere Kläger könnten die Übergangsbestimmungen des neuen Dekrets, das außerdem die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung noch strenger mache, nicht beanspruchen.

A.4.2. Das Interesse dieser Kläger an der Klageerhebung auf Nichtigklärung liege in den Folgen, die eine Nichtigklärung von Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 1993 mit sich bringen würde, begründet. Die Nichtigklärung dieser Bestimmung würde dazu führen, daß davon ausgegangen würde, daß sie niemals existiert hätte. Artikel 2 des neuen Dekrets vom 13. Juli 1994 verliere in diesem Fall jede Bedeutung, da es schlichtweg unmöglich sei, eine inexistente Bestimmung zu ersetzen.

Da unter der ursprünglichen Regelung nach Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 die Kläger in der Lage gewesen seien, eine Bau- bzw. Parzellierungsgenehmigung zu erhalten, und da ihnen durch die neuen Bestimmungen des Dekrets vom 13. Juli 1994 diese Möglichkeiten vorenthalten würden, liege es auf der Hand, daß sie ihr Interesse an der Nichtigklärung von Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 1993 beibehalten würden.

A.4.3. Auf die Kläger Lumen, Ego, Brouwers und Malou-Roberti de Winghe sei das neue Dekret vom 13. Juli 1994 nicht anwendbar, da ihre Grundstücke in Gebieten gelegen seien, für die - gemäß der von den Klägern vertretenen Auslegung - die neue Regelung nicht gelte. Da das Dekret vom 13. Juli 1994 das Dekret vom 23. Juni 1993 ersetze, müsse man für solche Gebiete auf den königlichen Erlaß vom 28. Dezember 1972 zurückgreifen.

Hilfsweise, für den Fall, daß der Hof der vorgenannten These nicht beipflichten würde, vertreten die Kläger die Ansicht, daß sie ihr Interesse an der weiteren Beantragung der Nichtigklärung von Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 1993 aus den gleichen Gründen wie die übrigen Kläger beibehalten würden.

Ergänzungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.5.1. Die Tragweite des Dekrets vom 13. Juli 1994 bestehe darin, daß die Abschaffung der Auffüllungsregel durch das Dekret vom 23. Juni 1993 größtenteils ungeschehen gemacht werde. Zwar sei die Abschaffung immer noch der Ausgangspunkt der neuen Regelung, aber diese Regelung enthalte ebenfalls nicht unerhebliche Ausnahmen von dieser Abschaffung, auf deren Grundlage viele Parzellen nun wieder für die Anwendung der Auffüllungsregel bzw. für Entschädigung, wenn diese Auffüllungsregel nicht mehr angewandt werden könnte, in Frage kämen.

A.5.2. Aus dem Dekret vom 13. Juli 1994 gehe an erster Stelle hervor, daß die verschiedenen Nichtigkeitsklagen gegenstandslos geworden seien. Die Rechtsfolgen, die das Dekret vom 23. Juni 1993 jemals hätte zeitigen können, hätten jegliche Relevanz verloren, weshalb davon auszugehen sei, daß sie rückwirkend ungeschehen gemacht worden seien.

A.5.3. Hilfsweise wird vorgebracht, daß die erhobenen Klagen wegen fehlenden Interesses unzulässig seien, nachdem die Nichtigklärung des angefochtenen Dekrets den Parteien nichts mehr bringen könne, weil der durch dieses Dekret eingeführte Artikel 87 des Städtebaugesetzes durch das Dekret vom 13. Juli 1994 ersetzt worden sei, welches noch nicht bestritten worden sei.

A.5.4. Das Dekret vom 13. Juli 1994 entziehe den Klägern aus einem weiteren Grund ihr Interesse an der Nichtigklärung des Dekrets vom 23. Juni 1993.

In ihrem Schriftsatz und Erwiderungsschriftsatz habe die Flämische Regierung jedesmal dargelegt, daß die Nichtigkeitsklagen wegen fehlenden Interesses unzulässig seien.

Gleichermaßen blieben die Betroffenen auch vom Dekret vom 13. Juli 1994, durch welches die beanstandete Maßnahme größtenteils ungeschehen gemacht werde, unberührt.

Soweit es den Klägern oder einigen von ihnen jedoch gelungen wäre, ihr Interesse an der Nichtigklärung von Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 1993 unter Beweis zu stellen, weil sie damals tatsächlich unmittelbar und in ungünstigem Sinne von dieser Bestimmung betroffen gewesen seien, was allerdings nicht zutrefte, sei festzuhalten, daß dieses Interesse infolge des Dekrets vom 13. Juli 1994 aufgehoben worden sei.

Wenn die Kläger nämlich damals die Anwendung der « Auffüllungsregel » kraft Artikel 23 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 hätten beanspruchen können, so könnten sie jetzt erneut Anspruch darauf erheben, und zwar kraft des Dekrets vom 13. Juli 1994.

Interesse der intervenierenden Parteien

Schriftsatz der intervenierenden Parteien

A.6. Jede intervenierende Partei sei Eigentümer eines Grundstücks, das vorher in Anwendung der Auffüllungsregel für Bebauung in Frage gekommen sei. Alle, abgesehen von B. Bewaert, hätten ihr Grundstück erst dann gekauft, nachdem die im Bereich des Städtebaus zuständige Behörde ihnen ausdrücklich bestätigt habe, daß die Auffüllungsregel tatsächlich zur Anwendung gebracht werden könne. Sie hätten aufgrund dieser Bestätigung einen Baugrundpreis bezahlt. Ihre konkreten Baupläne anlässlich eines Antrags auf Genehmigung bzw. städtebauliche Bescheinigung würden dadurch untergraben, daß die angefochtene Bestimmung nach dem Erwerb ihres Grundstücks eingeführt worden sei. Für B. Bewaert sei die Anwendbarkeit der Auffüllungsregel in einem Gutachten eines Gerichtsexperten sowie in einer städtebaulichen Bescheinigung bestätigt worden. Nun werde die Zulässigkeit seiner Nichtigkeitsklage gegen eine gesetzwidrige Ablehnung der Baugenehmigung untergraben, indem nach Erhebung dieser Klage die angefochtene Bestimmung eingeführt worden sei.

Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.7.1. Die intervenierenden Parteien würden nicht darlegen, daß bzw. inwieweit sie von der Entscheidung des Hofes bezüglich der Nichtigkeitsklage unmittelbar betroffen sein könnten. Sie würden sich ausschließlich auf ihr Interesse an der angefochtenen Dekretsbestimmung berufen, welches dem Interesse der Kläger entspreche und somit nicht berücksichtigt werden könne, weshalb der Schriftsatz unzulässig sei.

A.7.2. Soweit das Interesse der intervenierenden Parteien auf die gleiche Art und Weise wie das Interesse der Kläger zu bewerten sei, was aber nicht zutreffe, so müßten die intervenierenden Parteien in jedem Einzelfall darlegen, daß sie unmittelbar, persönlich und in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Dekretsbestimmung betroffen seien.

Dies setze an erster Stelle voraus, daß die Parzellen, die sich im Besitze der intervenierenden Parteien befänden, für die Anwendung dieser Auffüllungsregel im Frage gekommen seien, und zwar vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Dekretsbestimmung, d.h. am 24. August 1993.

Deshalb müßten sie jede für sich unter Beweis stellen, daß ihre Parzellen den kumulativ zu erfüllenden Anwendungsbedingungen der Auffüllungsregel genügen würden, und zwar kraft der zur Anwendung zu bringenden, ursprünglichen Fassung von Artikel 23 1° des Einrichtungserlasses vom 28. Dezember 1972.

Keine der intervenierenden Parteien erbringe den entsprechenden Nachweis. Die von manchen von ihnen geltend gemachten « städtebaulichen Bescheinigungen » seien in diesem Zusammenhang unerheblich.

Ergänzungsschriftsatz der intervenierenden Parteien

A.8.1. Die intervenierenden Parteien vertreten die Ansicht, daß sie auch nach der Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung weiterhin ein Interesse an der Nichtigserklärung dieser Bestimmung hätten.

Die Abänderung dieses Artikels durch das Dekret vom 13. Juli 1994 habe - wie bereits ausgeführt - den durch Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 1993 eingefügten Absatz insgesamt beibehalten. Die Abschaffung der Auffüllungsregel bleibe an und für sich unberührt.

Der Umstand, daß die ersten drei intervenierenden Parteien unter die im neuen Dekret enthaltene Übergangsregelung fallen würden, ändere nichts an dieser Tatsache. Zunächst einmal seien ihre konkreten Baupläne bereits untergraben worden; dem könne die nachträgliche Einführung einer Möglichkeit, einen neuen Baugenehmigungsantrag einzureichen, nicht abhelfen.

Vor der Abschaffung der Auffüllungsregel hätten sie, wie von der zuständigen Behörde ausdrücklich bestätigt worden sei, eine Baugenehmigung erhalten können. Unter der Geltung des Dekrets vom 13. Juli 1994 könnten sie möglicherweise nur eine Entschädigung, deren Modalitäten nicht einmal festgelegt worden seien, erwirken, was wesentlich weniger günstig sei als der Erhalt einer Baugenehmigung.

Wenn der durch Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 1993 eingefügte Absatz, der die Auffüllungsregel abschaffe, vom Hof für nichtig erklärt werde, würden die intervenierenden Parteien ihre Baugenehmigung erhalten und sich nicht mit einer beschränkten Entschädigung abfinden müssen. Durch die Entscheidung des Hofes bezüglich der angefochtenen Rechtsnorm werde ihre Rechtslage unmittelbar beeinflußt werden.

A.8.2. Die vierte intervenierende Partei behalte ihr Interesse an einer Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Rechtsnorm bei, auch wenn festgestellt werden sollte, daß diejenigen, die einen neuen Baugenehmigungsantrag einreichen könnten, dieses Interesse verlieren würden.

B. Bewaert könne möglicherweise keinen Anspruch auf die im neuen Dekret enthaltene Übergangsregelung erheben.

Auch wenn er einen neuen Genehmigungsantrag einreichen könnte, so könnte dieser ihm nichts nützen. Seine Nichtigkeitsklage gegen die Ablehnung seines Baugenehmigungsantrags sei noch in der Schwebe. Es liege noch kein Auditoratsbericht vor. Der Staatsrat werde demzufolge weder vor dem 31. März 1995, d.h. dem Stichtag für die Einreichung des neuen Antrags, noch vor dem 31. September 1995, d.h. dem Stichtag für die Entscheidung der Flämischen Regierung über einen solchen Antrag, befunden haben. Durch die Abschaffung der Auffüllungsregel werde für B. Bewaert die Zulässigkeit seiner Nichtigkeitsklage beim Staatsrat gegen eine gesetzwidrige Ablehnung der Baugenehmigung untergraben, da er zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht mehr das erforderliche aktuelle Interesse werde nachweisen können. Die Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung durch das Dekret vom 13. Juli 1994 ändere nichts an diesem Sachverhalt, denn die Frist, innerhalb deren infolge der Übergangsmaßnahme erneut eine Baugenehmigung beantragt werden könne, werde ablaufen, ehe der Staatsrat befunden haben werde. Wenn B. Bewaert in Anwendung des Dekrets vom 13. Juli 1994 einen Genehmigungsantrag einreiche, so werde dieser Antrag aus dem vom Staatsrat noch nicht für gesetzwidrig erklärten Beweggrund erneut abgelehnt werden. Wenn er gegen diese neue Ablehnung der Genehmigung ebenfalls eine Nichtigkeitsklage einreiche, so werde die Flämische Region erneut einwenden können, daß die intervenierende Partei kein aktuelles Interesse an dieser Nichtigkeitsklage habe, da die Behörde infolge der Abschaffung der Auffüllungsregel nach einer eventuellen Nichtigkeitsklärung nichts anderes tun könne, als die Genehmigung wieder abzulehnen.

Werde die Abschaffung der Auffüllungsregel vom Hof für nichtig erklärt, so werde B. Bewaert hingegen sein Interesse an der anhängigen Nichtigkeitsklage sowie an eventuell zukünftigen Nichtigkeitsklagen wiedererlangen und nach einem Nichtigkeitsurteil die Baugenehmigung erhalten können. Die Entscheidung des Hofes bezüglich der angefochtenen Rechtsnorm werde seine Rechtslage eindeutig beeinflussen.

Ergänzungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.9. Infolge des Inkrafttretens des Dekrets vom 13. Juli 1994 würden die intervenierenden Parteien aus den gleichen Gründen wie die Kläger ihr Interesse verlieren (siehe A.5).

Zur Hauptsache

Klageschriften

A.10. Die Kläger machen gegen die angefochtene Bestimmung drei Klagegründe geltend.

A.10.1. Der erste Klagegrund geht von der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) aus. Die angefochtene Bestimmung schaffe die Auffüllungsregel ab, ohne eine Übergangsregelung für Bau- oder Parzellierungsanträge oder Verwaltungsklagen vorzusehen, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 eingereicht worden seien; sie entziehe den Privatpersonen, die vor diesem Datum einen Genehmigungsantrag eingereicht hätten, somit ihre rechtmäßigen Ansprüche und Erwartungen. Das Dekret schaffe dadurch eine Unterscheidung, für die es keine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe, unter Privatpersonen, je nachdem, ob die Verwaltung ihren Antrag auf Bau- oder Parzellierungsgenehmigung vor dem 24. August 1993, d.h. dem Tag des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmung, bearbeitet habe oder nicht.

Das Fehlen jeglicher Übergangsregelung für bereits eingereichte Anträge stehe in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung - Aufrechterhaltung der noch verbleibenden Freiflächen in Flandern -, da der Dekretgeber nicht berechtigterweise habe vermuten können, daß alle schwebenden Anträge eine Bedrohung für die Freiflächen in Flandern darstellen und eine mißbräuchliche Anwendung der Auffüllungsregel bezwecken würden.

A.10.2. Der zweite Klagegrund bezieht sich auf eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*), indem geltend gemacht wird, daß das Dekret die Möglichkeit der Anwendung der Auffüllungsregel abschaffe, außer für « gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste », und dadurch eine nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigende Unterscheidung zwischen dieser Kategorie von Anlagen und den privaten Anlagen einführe, da gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste in gleichem Maße wie private Anlagen die Freiflächen bedrohen könnten.

A.10.3. Der dritte Klagegrund bezieht sich auf eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*), der Artikel 6 und 10 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen sowie des Artikels 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem geltend gemacht wird, daß das Dekret bestimme, daß « die Nichtanwendung der Vorschriften zu keiner Entschädigung im Sinne von Artikel 37 Anlaß geben kann ».

Dadurch entstehe ein Unterschied, für den es keine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe, zwischen Besitzern, die von dem angefochtenen Dekret betroffen seien, einerseits und Besitzern, die von einem Bauverbot in einem Sektorenplan betroffen seien, andererseits, indem die erstgenannte Kategorie keinen, die zweitgenannte Kategorie wohl aber einen Anspruch auf Entschädigung habe.

Das angefochtene Dekret schließe somit das gesetzliche System der planbezogenen Entschädigung eben für diejenigen Grundstücke aus, die wegen ihrer Lage als Auffüllungsgrundstück objektiv als Baugrundstück bewertet würden und für planbezogene Entschädigung in Betracht kämen; es führe dazu, daß es von den Beweggründen der Ablehnung des Bauantrags abhängen werde, ob ein Rechtsuchender Anspruch auf planbezogene Entschädigung haben werde - insbesondere davon, ob die Genehmigungsbehörde die Genehmigung wegen Nichtübereinstimmung mit dem Sektorenplan oder wegen Nichtanwendung der Auffüllungsregel ablehne.

Die ergriffene Maßnahme stehe übrigens in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung und sei nicht notwendig für die Ausübung der dem Dekretgeber zugewiesenen Zuständigkeiten.

Der Ausschluß jeglicher Entschädigung könne gar nicht mit der bezweckten Aufrechterhaltung der Freiflächen in Flandern zusammenhängen; vielmehr scheine er auf rein haushaltsmäßigen Fragen zu beruhen.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.11.1. Selbstverständlich sei eine Genehmigungsbehörde, wenn sie über einen Bau- oder Parzellierungsantrag entscheide, nicht an die zum Zeitpunkt der Antragstellung anwendbare Regelung gebunden; als Organ der aktiven Verwaltung sei sie im Gegenteil gehalten, die zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende Regelung anzuwenden.

Die im ersten Klagegrund von den Klägern geäußerte Beschwerde beziehe sich deshalb darauf, daß in der angefochtenen Dekretsbestimmung eine Ausnahme von dieser Regel fehle, und zwar in dem Sinne, daß der Dekretgeber die Genehmigungsbehörde dazu hätte verpflichten müssen, gemäß der zum Zeitpunkt des Parzellierungs- bzw. Bauantrags geltenden Regelung zu entscheiden.

Die Frage, ob Übergangsvorschriften, durch welche die angefochtene Bestimmung eine «berücksichtigende» Wirkung statt einer unmittelbaren Wirkung erhalten hätte, vorgeschrieben werden sollten oder nicht, setze jedoch an erster Stelle eine Opportunitätsbeurteilung voraus, in deren Rahmen der Hof nicht an die Stelle des Dekretgebers treten könne.

Des weiteren könne das Fehlen von Übergangsvorschriften an sich -geschweige denn die Nichtanwendung der früheren Regeln auf schwebende Verfahren - gemäß der Rechtsprechung des Hofes wohl kaum im Sinne einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bewertet werden.

Schließlich würden die Kläger nicht geltend machen, daß die Anwendung der ordentlichen Regel der sofortigen Wirkung neuer Gesetze, ohne dabei eine Ausnahme vorzusehen, indem der angefochtenen Dekretsbestimmung durch Übergangsvorschriften eine berücksichtigende Wirkung angesichts früherer Sachlagen erteilt werde, die Ermessensfreiheit des Dekretgebers offensichtlich übersteigen würde.

Auch wenn der Dekretgeber Übergangsvorschriften hätte vorsehen wollen, könnten dazu übrigens verschiedene Kriterien in Betracht gezogen werden, wobei das von den Klägern vorgeschlagene Kriterium des « Zeitpunkts der Antragstellung » wohl am willkürlichsten sei.

A.11.2. Der zweite Klagegrund sei an erster Stelle unzulässig wegen fehlenden Interesses, da seine Begründetheit nur zur Nichtigerklärung der Wortfolge «welche sich nicht auf gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste beziehen» in der angefochtenen Dekretsbestimmung führen könne, was dem Interesse der Kläger nicht dienen könne.

Der Klagegrund entbehre ferner der faktischen Grundlage. Die angefochtene Dekretsbestimmung mache nämlich keine Ausnahme für «gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste» hinsichtlich des Außerkraftsetzens der Auffüllungsregel nach Artikel 23 ^o des Einrichtungserlasses vom 28. Dezember 1972, sondern verhindere nur das Außerkraftsetzen von Artikel 20 dieses Erlasses.

Soweit die beanstandete Wortfolge dennoch als eine Ausnahme vom Außerkraftsetzen der Auffüllungsregel betrachtet werden sollte, sei die darin enthaltene ungleiche Behandlung im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz.

Die ungleiche Behandlung sei im vorliegenden Fall in angemessener Weise gerechtfertigt, indem die Probleme, die wegen der privaten Anträge und insbesondere wegen der Anträge der Kläger entstehen würden, wobei es sich namentlich um die Aushöhlung der Sektorenpläne durch die häufige und unberechtigte Geltendmachung der Auffüllungsregel handele, sich nicht stellen würden, was die gemeinschaftlichen Infrastrukturanlagen und die öffentlichen Dienste betrifft.

A.11.3. Der dritte Klagegrund gehe von einer falschen Auffassung der angefochtenen Bestimmung aus.

Der Umstand, daß keine Entschädigung wegen Nichtanwendung der Auffüllungsregel (deren Voraussetzungen hypothetisch erfüllt gewesen seien) zu leisten sei, schließe gar nicht aus, daß eine Entschädigung wegen eines auf die Nichtübereinstimmung der beantragten Bauarbeiten mit dem Sektorenplan zurückzuführenden Bauverbots geleistet werden müsse, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 37 des Städtebaugesetzes erfüllt seien.

Zwar impliziere die (damalige) Anwendbarkeit der Auffüllungsregel, daß der Antrag im Widerspruch zum Sektorenplan stehe - die Auffüllungsregel erlaube nämlich eine Abweichung davon -, aber die Nichtanwendung der Auffüllungsregel habe nicht notwendigerweise zur Folge, daß «dem Verwendungszweck, zu dem ein Grundstück dient oder für den es normalerweise bestimmt ist, am Tag vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans » ein Ende bereitet werde. Demzufolge erfülle eine Parzelle, die nicht länger für die Anwendung der Auffüllungsregel in Betracht komme, nicht *ipso facto* die Gewährungsbedingungen für die planbezogene Entschädigung, da die Bedingungen für den Erhalt der planbezogenen Entschädigung sich von jenen unterscheiden würden, welche für die Anwendung der außer Kraft gesetzten Auffüllungsregel gelten würden.

Dies habe zur Folge, daß der letzten Satz der beanstandeten Dekretsbestimmung eigentlich überflüssig gewesen sei, da keine Ausnahme von der Anwendung von Artikel 37 des Städtebaugesetzes vorgesehen werde, was dem Eindruck entspreche, den die Kläger zu Unrecht gehabt hätten. Dennoch erfülle dieser Satz eine wesentliche informative Aufgabe; bei der planbezogenen Entschädigung genüge es nicht, wenn die betreffende Parzelle damals für die Anwendung der Auffüllungsregel in Frage gekommen sei - vielmehr müßten die Voraussetzungen nach Artikel 37 des Städtebaugesetzes erfüllt sein.

Daraus ergebe sich, daß der dritte Klagegrund der angefochtenen Dekretsbestimmung eine Tragweite beimesse, welche sie nicht habe, weshalb auch diese Klagegrund der faktischen Grundlage entbehre.

Es zeige sich also, daß von keiner Behandlungsungleichheit die Rede sein könne.

Das Außerkraftsetzen der Auffüllungsregel führe an und für sich tatsächlich nicht zur Entschädigung; jede Parzelle, die den Bedingungen gemäß Artikel 37 des Städtebaugesetzes entspreche, komme immer noch für planbezogene Entschädigung in Betracht, und zwar innerhalb der Grenzen dieser Bestimmung, d.h. ohne Rücksicht darauf, ob die fragliche Parzelle eine Zeitlang für die Anwendung der Auffüllungsregel in Betracht gekommen sei.

Daraus ergebe sich ebenfalls, daß es unerheblich sei, im Gegensatz zu dem, was die Kläger annehmen würden, ob eine Genehmigung wegen Nichtübereinstimmung mit dem Sektorenplan oder aber wegen der Nichtanwendung bzw. der nicht mehr vorliegenden Anwendbarkeit der Auffüllungsregel abgelehnt werde. Letzteres setze übrigens ersteres voraus.

Schriftsatz der intervenierenden Parteien

A.12.1. In Ermangelung der Möglichkeit, Einsicht in die eingereichten Nichtigkeitsklageschriften zu haben, könnten die intervenierenden Parteien bei der Darlegung ihres Standpunktes nicht angeben, inwieweit die einzelnen Bestandteile ihrer weiter unten erläuterten These einem bestimmten Nichtigkeitsklagegrund zuzuordnen seien.

Die intervenierenden Parteien vertreten die Ansicht, daß ihr Schriftsatz den Gegenstand der ursprünglichen Nichtigkeitsklagen wie oben angeführt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht weder abändere noch erweitere.

Soweit ihre Darlegung als das Vorbringen neuer Nichtigkeitsklagegründe zu betrachten sei, schließe - so die intervenierenden Parteien - das Gesetz nicht aus, daß eine intervenierende Partei einen neuen Klagegrund darlege, solange der Gegenstand nicht abgeändert oder erweitert werde. Dies gelte um so mehr, da der Sondergesetzgeber nicht vorgesehen habe, daß die intervenierende Partei die erhobene Klage und die Klagegründe zur Kenntnis nehmen könne, sondern nur den Gegenstand, und zwar durch die Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt*.

Soweit keine neuen Klagegründe dargelegt werden dürften, könne ein eventuelles Zurückweisungsurteil - selbstverständlich - keine Rechtskraft angesichts dieser « neuen » Klagegründe haben. Soweit davon ausgegangen werden sollte, daß ihre Ausführungen neue Klagegründe umfassen würden, würden die intervenierenden Parteien diesen Streitpunkt übrigens als präjudizielle Fragen an den Hof aufwerfen.

Die Kritik der Verfassungswidrigkeit, die die intervenierenden Parteien angesichts des betreffenden Artikels vorbringen möchten, läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

A.12.2. An erster Stelle sei darauf hinzuweisen, daß die angefochtene Dekretsbestimmung *de facto* eine Änderung der bisherigen Zweckbestimmungsvorschriften des Sektorenplans durchführe, ohne daß dazu der geeignete Weg - d.h. eine Revision des Sektorenplans mit öffentlicher Untersuchung und Mitbestimmungsverfahren - verfolgt werde.

Artikel 23 § 1 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 sei in die Sektorenpläne der Flämischen Region als eine schriftliche Vorschrift aufgenommen worden, die gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 2 des Städtebaugesetzes die gleiche bindende Wirkung habe wie die graphischen Vorschriften des Sektorenplans.

Für alle weiteren Sektorenplanbestimmungen bleibe das Verfahren zur Abänderung des Sektorenplans uneingeschränkt anwendbar, weshalb nicht einzusehen sei, aufgrund welchen objektiven und relevanten Kriteriums ein Unterschied unter den Bürgern, die Ansprüche aus den Sektorenplanbestimmungen herleiten würden, gemacht werden könne. Aus diesen Gründen stehe - so die intervenierenden Parteien - die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*), sowohl allein betrachtet als auch in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung (vormals Artikel 11) und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Infolge der Abänderung der Sektorenplanbestimmungen ohne vorherige öffentliche Untersuchung und ohne jedes Beratungs- und Mitbestimmungsverfahren würden die betroffenen Eigentümer ungleich behandelt gegenüber den Rechtssubjekten, deren Eigentum von einer Bestimmungsänderung betroffen sei (und sicherlich gegenüber denjenigen, denen eine derart schwerwiegende gemeinnützige Dienstbarkeit wie ein Bauverbot auferlegt werde), und zwar sowohl in Anwendung der Städtebaugesetzgebung als auch in Anwendung anderer Reglementierungen.

Um der Anwendung der Auffüllungsregel sofort ein Ende zu bereiten und die noch verbleibenden Freiflächen zu schützen, hätte die Flämische Regierung nur einen Erlaß zur Revisionsfähigerklärung der Sektorenpläne ergehen lassen müssen, vorkommendenfalls mit dem Hinweis auf die sofortige Wirkung des Erlasses. Von dem Zeitpunkt an hätte man die weitere Anwendung der Auffüllungsregel in vollkommen legitimer Weise konterkarieren können. Eine vorläufige Annahme der revidierten Sektorenplanentwürfe hätte genausowenig eine zeitraubende Angelegenheit zu werden brauchen, da nur der Text von Artikel 23 1^o der schriftlichen Planvorschriften hätte aufgehoben werden müssen. Die Aufhebung der Auffüllungsregel hätte daraufhin der öffentlichen Untersuchung und Konsultation unterworfen werden können.

Indem die Maßnahme durch Dekret eingeführt werde, werde den intervenierenden Parteien hingegen jegliche Möglichkeit der Mitbestimmung versagt und werde eine nichtvorläufige Sektorenplanänderung mit Bauverbot, überdies ohne jede Entschädigung auferlegt.

Die Durchführung einer nichtvorläufigen Sektorenplanänderung mit Bauverbot, ohne Mitbestimmungs- und Beratungsverfahren, durch eine Dekretsbestimmung, stehe auch in angemessener Weise nicht im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung - der Schutz der noch verbleibenden Freiflächen. Das erstrebte Ziel hätte, ohne den Grundrechten der Bürger Abbruch zu tun, genauso gut durch eine Revision der bisherigen Sektorenpläne erreicht werden können.

Die Disproportion sei möglicherweise um so erheblicher, da die Behörden bei der Abgabe von Gutachten und der Festlegung der endgültigen Sektorenpläne sich nicht selten dafür entschieden hätten, ein Grundstück, dessen Bestimmung als Baugrund anerkannt worden sei, dennoch in einer anderen Bestimmungszone zu belassen, eben wegen der Bebauungsmöglichkeit, welche Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 geboten habe.

Während Eigentümer von Grundstücken, deren Bestimmung als Baugrund weniger selbstverständlich gewesen sei, durch die öffentliche Untersuchung eine für sie günstige Bestimmungsänderung hätten erhalten können und erhalten hätten, werde für die intervenierenden Parteien und die übrigen Eigentümer von Grundstücken, deren Bestimmung als Baugrund offenkundiger sei - da ihr Eigentum innerhalb einer Häusergruppe auf derselben Seite einer öffentlichen Straße gelegen sei -, infolge der durch Dekret vorgenommenen Abschaffung der Auffüllungsregel nicht nur ihr gegenwärtiges Mitbestimmungsrecht mißachtet; außerdem werde ihr Mitbestimmungsrecht im Rahmen der vorherigen Festlegung des Sektorenplans ausgehöhlt.

Eine Revision der Sektorenplanvorschriften sei nicht einmal notwendig gewesen, zumal es nicht die Absicht gewesen sei, sämtliche « Auffüllungen » in Zukunft auszuschließen.

Eine angepaßte Genehmigungspolitik, wobei einer zu weitgefaßten Auslegung und Anwendung der Auffüllungsregel entgegengetreten werde, hätte schon ausgereicht, um die unerwünschten « Auffüllungen » zu verhindern.

A.12.3. Die durch Dekret erfolgte Abschaffung der Auffüllungsregel versage den intervenierenden Parteien außerdem die wesentliche jurisdiktionelle Garantie der Gesetzmäßigkeitsprüfung durch die Höfe und Gerichte und durch den Staatsrat.

Angesichts der Dekretsbestimmungen hätten die Höfe und Gerichte keine Gesetzmäßigkeitsaufsicht und habe der Staatsrat keine Nichtigerklärungsbefugnis. Das betroffene Rechtssubjekt könne sich nur an den Schiedshof wenden, und zwar entweder mittelbar oder auf dem Umweg über eine präjudizielle Frage, und müsse seine Nichtigkeitskritik auf die Verletzung der Artikel 10 und 11 oder 24 der Verfassung (vormals Artikel 6, *this* und 17) sowie auf die Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften oder Regionen festgelegten Vorschriften beschränken.

Die intervenierenden Parteien seien somit aus diesem Grund Gegenstand einer Behandlungsungleichheit, die im vorliegenden Fall nicht objektiv gerechtfertigt sei.

Wie oben bereits dargelegt worden sei, könne die verfolgte Zielsetzung des Schutzes der Freiflächen und der sofortigen Anwendbarkeit der Aufhebung der Auffüllungsregel nämlich auch erreicht werden, ohne daß das Rechtssubjekt um seinen jurisdiktionellen Schutz gebracht werde.

Das Dekret beinhalte außerdem eine Verletzung der Vorschriften bezüglich der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen. Artikel 146 der Verfassung (vormals Artikel 94) bestimme, daß ein Gericht oder ein Organ der streitigen Gerichtsbarkeit nur aufgrund eines Gesetzes eingesetzt werden dürfe. Artikel 160 der Verfassung bestimme, daß die Zuständigkeit des Staatsrates durch Gesetz bestimmt werde. Dies seien Zuständigkeitsverteilungsvorschriften.

Die Nichtigerklärungskompetenz sei dem Staatsrat durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat zugeteilt worden. Die Zuweisung der Nichtigerklärungskompetenz gehöre somit zu den durch die Verfassung ausdrücklich dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeiten.

Der Dekretgeber sei deshalb nicht dafür zuständig, die Ausübung der Zuständigkeit, die angesichts individueller Verwaltungsakte und Verordnungen gesetzmäßig dem Staatsrat zugewiesen worden sei, durch ein Dekret außer Kraft zu setzen.

A.12.4. Die angefochtene Dekretsbestimmung sehe außerdem vor, daß die Nichtanwendung der

Auffüllungsregel zu keiner planbezogenen Entschädigung Anlaß geben könne.

Aus den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung (vormals Artikel 6, *6bis* und 11), Artikel 544 des Zivilgesetzbuches und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gehe allerdings hervor, daß bei einer derart weitgehenden Eigentumsbeeinträchtigung wie einem Bauverbot, durch welches ein Eigentum praktisch wertlos werde, der Eigentümer Anspruch auf Entschädigung habe, d.h. eine völlige und vorherige Wiedergutmachung des von ihm erlittenen Schadens. Auf jeden Fall gehe hieraus hervor, daß die öffentliche Hand dem Betroffenen eine Entschädigung schulde, wenn keine Verhältnismäßigkeit zwischen der wegen der Eigentumseinschränkung einer Privatperson auferlegten Last einerseits und dem allgemeinen Interesse andererseits vorliege.

Artikel 37 des Städtebaugesetzes bestimme, daß, wenn ein aus einem Raumordnungsplan hervorgehendes Bau- oder Parzellierungsverbot der Nutzung, zu der ein Grundstück gedient habe oder für die es normalerweise bestimmt gewesen sei, ein Ende setze, eine Entschädigung zu leisten sei.

Wenn die (objektive) Zweckbestimmung eines Grundstücks durch die Festlegung oder Revidierung eines Raumordnungsplans geändert werde, so habe der Betroffene demzufolge einen Anspruch auf Wiedergutmachung den eventuell von ihm erlittenen planbezogenen Schadens.

Im vorliegenden Fall werde die Zweckbestimmung der Grundstücke, die für die Anwendung der Auffüllungsregel in Betracht gekommen seien, durch die angefochtene Dekretsbestimmung abgeändert. Den Betroffenen werde jedoch die Entschädigung versagt.

Hinsichtlich dieser ungleichen Behandlung gebe es kein objektives und angemessen gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium.

Die angefochtene Bestimmung versage den intervenierenden Parteien nicht nur jede Baumöglichkeit, sondern auch die Möglichkeit, eine Entschädigung zu erhalten. Dies sei der Fall, obwohl sie ihr Eigentum zu Baugrundpreisen erworben hätten, und zwar aufgrund behördlicherseits ausgestellter städtebaulicher Bescheinigungen, in denen die Bebauungsmöglichkeit bestätigt worden sei, und obwohl eine der intervenierenden Parteien sogar mit einem Bußgeld wegen Unterschätzung des Verkaufspreises belegt worden sei.

Andere Eigentümer, die planbezogene Schäden erlitten hätten und die Auffüllungsregel nicht hätten beanspruchen können, seien wohl berechtigt gewesen und seien auch jetzt berechtigt, Anspruch auf Entschädigung zu erheben.

Diese Behandlungsungleichheit sei um so auffälliger, da die intervenierenden Parteien eindeutig Anspruch auf planbezogene Entschädigung hätten erheben können, wenn es die Auffüllungsregel nicht gegeben hätte.

Die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) könne somit nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden.

Eine derart weitgehende Beeinträchtigung des Eigentumsrechts der intervenierenden Parteien werfe eine Streitfrage bezüglich der bürgerlichen Rechte dieser Parteien auf. Soweit der Ausschluß von der Möglichkeit, eine planbezogene Entschädigung zu fordern, darauf hinauslaufen würde, zu verhindern, daß ein Richter über diese Streitfrage zur Hauptsache befinden könne, sei das Dekret auch mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention wohl kaum vereinbar.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.13.1. Die Flämische Regierung stelle hinsichtlich des ersten Klagegrunds nicht in Abrede, daß jegliche Übergangsbestimmung fehle, aber sie erwidere, daß das Fehlen einer Übergangsregelung an sich kein ausreichender Grund wäre, einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) festzustellen, und beziehe sich in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Hofes.

In den von der Gegenpartei angeführten Urteilen werde hingegen eben betont, daß das Fehlen einer Übergangsregelung auf einer objektiven und relevanten Rechtfertigung beruhen und zum Erreichen der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung notwendig sein müsse.

Im vorliegenden Fall sei eine Übergangsregelung bei sonstiger Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes notwendig gewesen, nachdem die Kategorie von Rechtssubjekten, auf die das angefochtene Dekret anwendbar sei, von einer durch Dekret vorgenommenen Sektorenplanänderung betroffen sei, wobei ihnen jedoch die rechtmäßigen Ansprüche und Garantien, die im Städtebaugesetz hinsichtlich der Abänderung von Sektorenplänen enthalten seien und die den von einer Sektorenplanänderung betroffenen Rechtssubjekten tatsächlich gewährt würden, versagt würden.

Für diesen Behandlungsunterschied, der sich bei der Aberkennung der besonderen Garantien des Städtebaugesetzes sowie bei dem Fehlen jeglicher Übergangsregelung zeige, gebe es kein nachweislich objektives Kriterium.

Auch im Schriftsatz der Gegenpartei lasse sich ein solches Kriterium nicht wiederfinden.

Auf keinen Fall könnte die Rechtfertigung des erwiesenen Behandlungsunterschieds darin liegen, daß der hemmungslosen Anwendung der Auffüllungsregel zum Schutz der noch verbleibenden Freiflächen ein sofortiges Ende zu bereiten sei.

An erster Stelle hätten deutliche Richtlinien und eine konsequentere Anwendung der Auffüllungsregel die angeblich zu weitgefaßte Anwendung der Auffüllungsregel sofort einschränken können. Außerdem hätte das gesetzliche Verfahren nach den Artikeln 9, 10 und 13 des Städtebaugesetzes keine Verzögerung bei der Durchführung des Bauverbots mit sich gebracht, da eine Baugenehmigung auch aufgrund eines Sektorenplanentwurfs abgelehnt werden könne (siehe die Artikel 45 und 46 des Städtebaugesetzes).

Es wäre ausreichend gewesen, einen Erlaß zur Revisionsfähigerklärung der Sektorenpläne ergehen zu lassen und einen Sektorenplanentwurf auszuarbeiten, dessen einzige Bestimmung die Abschaffung der Auffüllungsregel vorsehen würde. Dadurch wäre genauso sehr ein Bauverbot ins Leben gerufen worden, aber die betroffenen Rechtssubjekte hätten jene Garantien genießen können, die das Städtebaugesetz allen anderen Rechtssubjekten, die von einer Sektorenplanänderung betroffen seien, gewähre.

Es sei außerdem offensichtlich, daß die Bebauung durch Auffüllung einer Häuserreihe eben umweltökonomisch wirke, weil gerade in dem Fall keine neue Freifläche angegriffen werden müsse.

Es liege demzufolge kein angemessener Zusammenhang zwischen dem eingesetzten Mittel und dem verfolgten Zweck vor.

Die Flämische Regierung antworte nicht darauf, daß das angefochtene Dekret es außerdem möglich mache, daß gewisse bereits eingereichte Anträge tatsächlich noch vor dem Tag des Inkrafttretens des Dekrets bearbeitet würden, andere Anträge hingegen nicht, ohne daß erwiesen werden könne, daß es im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung irgend eine Rechtfertigung dafür gebe.

Auch aus dieser Sicht schaffe das angefochtene Dekret eine diskriminierende und ungleiche Behandlung von Antragstellern auf eine Baugenehmigung, deren Anträge mit der gebührenden Eile bearbeitet würden, einerseits und Antragstellern auf eine Baugenehmigung, deren Anträge die Verwaltung liegenlasse, bis das angefochtene Dekret, welches die Auffüllungsregel aufhebe, in Kraft getreten sei, andererseits.

Nur eine Übergangsregelung - wobei etwa die schwebenden Anträge gleichermaßen gemäß dem früheren Gesetz behandelt würden - hätte die Gleichbehandlung aller Rechtssubjekte, die sich in objektiv gleichen Sachlagen befänden, gewährleisten können.

A.13.2. Die von der Flämischen Regierung hinsichtlich des zweiten Klagegrunds geäußerte Behauptung, die vielfache Anwendung der Möglichkeiten der Abweichung vom Sektorenplan würde nur für private Bauvorhaben ein Problem darstellen, wohingegen bei gemeinschaftlichen Infrastrukturanlagen und öffentlichen Diensten die Abweichungsmöglichkeiten immer korrekt angewandt werden würden, werde durch nichts erhärtet. Demzufolge haben der Dekretgeber nicht in legitimer Weise davon ausgehen können, daß die gemeinschaftlichen Infrastrukturanlagen und die öffentlichen Dienste eine unterschiedliche Kategorie darstellen würden.

Daß die Diskriminierung die Kläger tatsächlich betreffe, gehe aus dem Umstand hervor, daß auch Privatpersonen gemeinnützige Aufgaben durchführen könnten, wie etwa in den Bereichen des sozialen Wohnungsbaus, der Freizeitgestaltung usw., und dennoch die Möglichkeiten der Abweichung vom Sektorenplan nicht beanspruchen könnten.

A.13.3. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds sei darauf hinzuweisen, daß das angefochtene Dekret für jene Eigentümer, die wegen der Aufhebung der Auffüllungsregel von einem Bauverbot im Sektorenplan betroffen seien, die Gewährung einer planbezogenen Entschädigung ausschließe, wohingegen andere Eigentümer, die von einem Bauverbot im Sektorenplan betroffen seien, wohl aber Anspruch auf planbezogene Entschädigung hätten. In den beiden Fällen handele es sich jedoch um Eigentümer, die aufgrund des Sektorenplans nicht mehr bauen könnten.

Diese Diskriminierung sei um so himmelschreiender, da die Kläger, deren Grundstücke für die Anwendung der Auffüllungsregel in Betracht kämen und nunmehr infolge der Abschaffung der Auffüllungsregel im angefochtenen Dekret von einem Bauverbot im Sektorenplan betroffen seien, alle aufgrund von Artikel 37 des Städtebaugesetzes auf planbezogene Entschädigung hätten klagen können.

In ihrem Schriftsatz mache die Flämische Regierung kein einziges angemessenes Kriterium geltend, daß den Ausschluß von der planbezogenen Entschädigung rechtfertigen könnte. Der von der Flämischen Regierung vorgenommenen Auslegung, der zufolge die angefochtene Bestimmung die Gewährung einer planbezogenen Entschädigung nicht verhindere, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 37 des Städtebaugesetzes erfüllt seien, sei nicht beizupflichten.

Außerdem erlege das angefochtene Dekret ein gesetzeskräftiges Bauverbot auf, was eigentlich einer Enteignung gleichkomme, für die es eine unmittelbare Entschädigung geben müsse.

Der Ausschluß einer Entschädigung für das sich aus der Aufhebung der Auffüllungsregel ergebende Bauverbot versage dem Antragsteller auf eine Baugenehmigung die Garantie nach Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Außerdem beinhalte er an und für sich eine ungleiche Behandlung des Antragstellers, der wegen der im Sektorenplan vorgesehenen Zweckbestimmung nicht bauen könne, einerseits und dem Antragsteller, der wegen der Aufhebung der Auffüllungsregel nicht bauen könne, andererseits. In den beiden Fällen werde in Wirklichkeit jedoch eben durch den Sektorenplan der normalen Zweckbestimmung des Grundstücks am Tag vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans ein Ende bereitet. Der Behandlungsunterschied hinsichtlich der Entschädigung hänge demzufolge ausschließlich vom Wohlwollen der Verwaltung ab, und zwar von der Art und Weise, wie die Verwaltung den Antrag ablehne. Ein solcher Behandlungsunterschied beruhe genausowenig auf objektiv zu rechtfertigenden Kriterien.

Schließlich stelle die angefochtene Regelung eine Antastung der subjektiven Rechte der abgelehnten Entschädigungsanträge dar. Die Aberkennung des Anrechts auf Zugang zum Richter sei an erster Stelle eine Maßnahme, die in keinem Verhältnis zur Zielsetzung des angefochtenen Dekrets stehe. Außerdem beinhalte die bestrittene Regelung eine Zuständigkeitsüberschreitung durch den Flämischen Rat, da die Maßnahme, für die der Rat nicht zuständig sei, weder unentbehrlich noch notwendig sei für die Ausübung der ihm obliegenden

Zuständigkeit.

Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.14.1. Die intervenierenden Parteien würden drei Klagegründe vorbringen, wobei die ersten zwei nicht bereits von den Klägern geltend gemacht worden seien.

Im Gegensatz zu Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sehe Artikel 87 dieses Gesetzes für die darin genannten intervenierenden Parteien nicht die Möglichkeit vor, neue Klagegründe vorzubringen.

Daraus ergebe sich, daß die Klagegründe der intervenierenden Parteien unzulässig seien und der Hof ihren Schriftsatz höchstensfalls als « Bemerkungen » zu dem bereits von den Klägern vorgebrachten dritten Klagegrund berücksichtigen könne.

Nichts habe die intervenierenden Parteien daran gehindert, zu gelegener Zeit selbst eine Klage auf Nichtigerklärung zu erheben und dabei die von ihnen gewählten Klagegründe vorzubringen.

Das Vorbringen neuer Klagegründe durch eine nicht dazu berechnete intervenierende Partei laufe somit darauf hinaus, die in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehene Ausschlußfrist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage zu umgehen, was nicht statthaft sei.

A.14.2. Der Bitte der klagenden Parteien, bezüglich der von ihnen aufgeworfenen, neuen Rechtsfragen dem Hof präjudizielle Fragen zu unterbreiten, könne genausowenig stattgegeben werden.

A.14.3. Im Zusammenhang mit dem von der dritten intervenierenden Partei geltend gemachten Fehlen einer öffentlichen Untersuchung sei festzuhalten, daß der Vergleich, von dem die intervenierenden Parteien ausgehen würden, indem sie behaupten würden, daß die « Auffüllungsregel » einer öffentlichen Untersuchung unterworfen worden sei, wohingegen dies bei der beanstandeten Außerkraftsetzung derselben durch Dekret nicht der Fall gewesen sei, der faktische Grundlage entbehre; Artikel 23 1° des Einrichtungserlasses vom 28. Dezember 1972 sei als solcher überhaupt keiner öffentlichen Untersuchung unterworfen worden und habe auch keiner solchen Untersuchung unterworfen werden müssen.

Anschließend würden die intervenierenden Parteien unvergleichbare Sachlagen miteinander vergleichen, und zwar wegen der unterschiedlichen Rechtswirksamkeit eines Sektorenplans und der sich daraus ergebenden Zweckbestimmungsvorschriften, gegebenenfalls dieser Zweckbestimmungsvorschriften an sich und der eventuellen Abweichungsmöglichkeiten davon, die alle durch die vollziehende Gewalt festgelegt würden, einerseits und eines Dekrets, d.h. einer Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt einer Gemeinschaft oder Region, wobei alle möglichen Entscheidungen der vollziehenden Gewalt ungeschehen gemacht werden könnten und wobei der Gesetzgeber überhaupt nicht an Verfahrensvorschriften, die der vollziehenden Gewalt auferlegt worden seien, gebunden sei.

Die öffentliche Untersuchung bezüglich eines Sektorenplanentwurfs und gegebenenfalls ihre öffentliche Untersuchung, die darin implizit enthalten sei, was die Zweckbestimmungsvorschriften und die Abweichungsmöglichkeiten betrifft, die zu jenem Zeitpunkt anwendbar seien und aus diesem Sektorenplan hervorgehen würden, seien nämlich durch die gesetzgebende Gewalt auferlegt worden, und dieselbe gesetzgebende Gewalt - der Dekretgeber - sei ihnen nicht unterworfen.

Die durch die vollziehende Gewalt vorgenommene Ausarbeitung oder Abänderung der Zweckbestimmungspläne, aus denen Zweckbestimmungsvorschriften hervorgehen würden, und gegebenenfalls dieser Zweckbestimmungsvorschriften selbst lasse sich somit nicht mit dem Vorgehen der zuständigen gesetzgebenden Gewalt vergleichen.

Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß der Dekretgeber sein Vorgehen nicht einmal einer öffentlichen Untersuchung unterwerfen könnte.

Das Verfahren des Zustandekommens eines Dekrets, d.h. ein Aspekt der « Arbeitsweise » oder der « Art und Weise der Zuständigkeitsausübung » der Gemeinschafts- und Regionalräte könne kraft der Artikel 39 und 115 § 1 der Verfassung (vormals Artikel 107^{quater} und 59^{bis} § 1) nämlich nur von der föderalen gesetzgebenden Gewalt geregelt werden, die übrigens mit Sondermehrheit entscheiden müsse.

Schließlich, und zwar insofern, als die beiden Sachlagen vergleichbar seien, was übrigens nicht zutrefte, sei die gegebenenfalls darin begründet liegende Behandlungsungleichheit angemessen gerechtfertigt - alleine schon wegen des Unterschieds zwischen einer Maßnahme der vollziehenden Gewalt und einer Maßnahme der gesetzgebenden Gewalt. Letztere verfüge über eine unmittelbare demokratische Legitimität und vertrete daher das allgemeine Interesse auf eine andere Art und Weise als die vollziehende Gewalt, während das im Städtebaugesetz vorgeschriebene Verfahren der öffentlichen Untersuchung mit als Garantie gegen die nicht unmittelbar gewählte vollziehende Gewalt zu verstehen sei.

Des weiteren wäre eine zeitraubende öffentliche Untersuchung mit den Zielsetzungen des Dekretgebers unvereinbar gewesen, der ja zur Verhinderung der weiteren Aushöhlung der Sektorenpläne eine Notmaßnahme ergriffen habe, die im Rahmen der in Aussicht gestellten umfassenden Revision des Städtebaurechts der Flämischen Region einer neuen Überprüfung unterzogen werden solle.

A.14.4. Hinsichtlich der beanstandeten « Ausschaltung jurisdiktioneller Garantien » habe die Flämische Regierung bereits in ihrem Schriftsatz dargelegt, daß die Auffüllungsregel durch Dekret außer Kraft gesetzt worden sei, und nicht durch Erlaß der Flämischen Regierung, wodurch Artikel 23 1^o des Einrichtungserlasses vom 28. Dezember 1972 aufgehoben werden würde, weil eben eine Änderung des Einrichtungserlasses an sich, gemäß der in diesem Schriftsatz genannten Rechtsprechung des Staatsrates, nur angesichts von Parzellen, für die der Sektorenplan nach dieser Aufhebung revidiert worden wäre, wirksam wäre.

Der Umstand, daß die angefochtene Maßnahme durch Dekret, nicht aber durch Erlaß der Flämischen Regierung ergriffen worden sei, führe ausschließlich dazu, daß die richterliche Kontrolle des Staatsrates sowie der Höfe und Gerichte durch diejenige des Schiedshofes ersetzt werde. Übrigens hindere nichts die intervenierenden Parteien daran, in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung (vormals Artikel 107) eine Gesetzwidrigkeitseinrede gegen die Bestimmung ihrer Parzellen - den Sektorenplan - zu erheben, wenn sie die gegebenenfalls aufgrund dieser Zweckbestimmung erfolgte Ablehnung einer von ihnen beantragten Baugenehmigung bestreiten würden, falls sie der Ansicht seien, daß diese Zweckbestimmung ihren Bauplänen zu Unrecht im Wege stehe.

A.14.5. Was den bereits von den Klägern geltend gemachten dritten Klagegrund der intervenierenden Parteien betrifft, beschränkt sich die Flämische Regierung darauf, auf dasjenige zu verweisen, was sie bereits in ihrem Schriftsatz dargelegt hat und aus dem hervorgehen soll, daß dieser Klagegrund der faktischen Grundlage entbehrt.

Erwiderungsschriftsatz der intervenierenden Parteien

A.15.1. Hinsichtlich des Fehlens einer Übergangsregelung in der angefochtenen Bestimmung sei festzuhalten, daß auf Anweisung des Ministers mehrere Akten, in denen die Genehmigung aufgrund der Auffüllungsregel hätte gewährt werden sollen, in Erwartung der nun angefochtenen Bestimmung nicht weiter bearbeitet worden seien. Die Verwaltung habe aufgrund ihrer Vorkenntnisse die Rechtsuchenden in ihren rechtmäßigen Erwartungen überlistet. Das Fehlen von Übergangsbestimmungen sei lediglich die letztendliche Bestätigung der antizipierenden Anwendung der Regel.

Daß die Kläger und die intervenierenden Parteien infolge der angefochtenen Bestimmung eine Verletzung ihrer Rechte hinnehmen müßten, sei somit nicht die Folge der normalen Regel der unmittelbaren Anwendung gesetzlicher Bestimmungen, sondern der antizipierenden Anwendung derselben, entgegen Artikel 129 der Verfassung.

Die antizipierende Anwendung einer eventuellen zukünftigen Regel auf bestimmte Personen, nicht aber auf andere, sei auf jeden Fall willkürlicher als das Kriterium des Zeitpunktes der Antragstellung.

A.15.2. Was den zweiten Klagegrund betrifft, würden die von der Flämischen Regierung vorgebrachten Gründe keine objektive und angemessene Rechtfertigung darstellen, die Auffüllungsregel nur für die Behörden aufrechtzuerhalten.

Wenn die zuständigen Stellen der Ansicht seien, daß die Auffüllungsregel zu Unrecht geltend gemacht worden sei, müßten sie nämlich die Genehmigung ablehnen. Der Umstand, daß die Regel zur Anwendung gebracht werde, bedeute, daß die zuständigen Instanzen davon ausgehen würden, daß die Regel nicht zu Unrecht geltend gemacht worden sei. Wenn der Minister oder die beratenden Instanzen nun behaupten würden, daß die Regel vielfach zu Unrecht geltend gemacht und angewandt worden sei, so würden sie eine stellvertretende Neubeurteilung vornehmen. Der Minister oder die beratenden Instanzen könnten nämlich an die Stelle der Behörden, die gesetzmäßig über den Antrag entscheiden müßten, treten. Außerdem könne der bevollmächtigte Beamte gegen die Genehmigung ein Rechtsmittel einlegen.

Nach Ansicht der Flämischen Regierung, was den dritten Klagegrund betrifft, könnten die Betroffenen noch eine planbezogene Entschädigung für die Änderung der Zweckbestimmung durch den Sektorenplan fordern, wenn die Wertminderung in einem Bau- oder Parzellierungsverbot zum Ausdruck komme. Dies könne allerdings nicht aus dem Wortlaut des Dekrets abgeleitet werden.

Der Minister gebe auch nicht an, ob gemäß seiner Argumentation das Vorhandensein der Auffüllungsregel die Verjährungsfristen für die Forderung einer planbezogenen Entschädigung aussetze.

Verneinendenfalls würde dies darauf hinauslaufen, daß man trotz der Auffüllungsregel dennoch eine planbezogene Entschädigung beantragen müßte. Es liege allerdings auf der Hand, daß eine solche Forderung zurückgewiesen werden würde, weil es infolge der Auffüllungsregel kein Bau- oder Parzellierungsverbot gegeben habe.

Die vorgenannte Interpretation weiche von dem ab, was üblicherweise unter der Gewährung einer planbezogenen Entschädigung verstanden werde, und finde in den Texten keinerlei Unterstützung.

Ergänzungsschriftsatz der intervenierenden Parteien

A.16.1. Wie bereits mehrfach hervorgehoben worden sei, hätten die intervenierenden Parteien keine Einsicht in die Nichtigkeitsklagen. Sie könnten die Tragweite der vorgebrachten Nichtigkeitsklagegründe nur anhand der ihnen bekannten Schriftstücke einschätzen.

A.16.2. In einem ersten Klagegrund würden die Kläger auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *Øis*) hinweisen, indem die angefochtene Rechtsnorm ohne weiteres die Anwendung der Möglichkeiten, von den Sektorenplanentwürfen und Sektorenplänen abzuweichen, ausschlieÙe, ohne dabei jede Übergangsmaßnahme vorzusehen und ohne dabei die Vorschriften des Städtebaugesetzes bezüglich der Änderung der Sektorenpläne zu beachten.

Es könne nicht geleugnet werden, daß das Dekret vom 13. Juli 1994 eine Art von Übergangsregelung eingeführt habe, welche die Abschaffung der Auffüllungsregel gewissermaßen mildere.

Hinsichtlich dieser Übergangsregelung könnten mehrere Verfassungswidrigkeitsargumente vorgebracht werden. So würden die Eigentümer von Parzellen im Naturgebiet davon ausgeschlossen, genauso wie diejenigen, denen eine vor dem 24. August 1993 genehmigte städtebauliche Bescheinigung nach diesem Datum ausgestellt worden sei.

Das Dekret vom 13. Juli 1994 ändere nichts an der Tatsache, daß die Aufhebung der Auffüllungsregel ohne Mitbestimmungs- und Beratungsverfahren erlassen worden sei, wohingegen eine derartige Änderung in Anwendung der Städtebaugesetzgebung und der übrigen Reglementierungen erst nach einem solchen Verfahren endgültig festgelegt werde. Soweit im ersten Klagegrund beanstandet werde, daß die Vorschriften des Städtebaugesetzes nicht beachtet worden seien, habe das Dekret vom 13. Juli 1994 somit keinerlei Auswirkung auf die Nichtigkeitsklagen.

A.16.3. Auch auf den zweiten Klagegrund, den die Kläger vorgebracht hätten, wirke sich das Dekret vom 13. Juli 1994 keineswegs aus. Bei den Anträgen für gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste bleibe die Anwendung der Vorschriften bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne möglich, welche die Möglichkeit schaffen würden, von diesen Plänen abzuweichen oder Ausnahmen zu gestatten, wodurch der Bau oder die Parzellierung ermöglicht werde.

A.16.4. Das Dekret vom 13. Juli 1994 ändere schließlich nichts Wesentliches angesichts der im dritten Klagegrund vorgebrachten Beschwerden.

Für zahlreiche Beteiligte bleibe jede Entschädigungsregelung ausgeschlossen. So könne B. Bewaert, wenn er nicht unter die Hypothese a) der Übergangsregelung falle, keinen Anspruch auf die im Dekret vom 13. Juli 1994 vorgesehene Entschädigung erheben. Die angefochtene Rechtsnorm enthalte dieser intervenierenden Partei immer noch sowohl die Baumöglichkeit als auch die Entschädigungsmöglichkeit vor.

Aber auch die anderen intervenierenden Parteien und die gesamte Kategorie von Personen, die unter die Hypothese a) der Übergangsregelung fallen würden, seien weiterhin von der planbezogenen Entschädigung im Sinne von Artikel 37 des Städtebaugesetzes ausgeschlossen. Ihnen werde lediglich eine Entschädigung in Aussicht gestellt, wobei die Modalitäten für deren Festsetzung von der Flämischen Regierung bestimmt werden würden. Diese Entschädigung könne also anders festgesetzt werden als gemäß den Modalitäten, die für die planbezogene Entschädigung gelten würden, und könne vorkommendenfalls sogar niedriger als die planbezogene Entschädigung ausfallen. Es gebe allerdings kein objektives und angemessenes Kriterium, das es ermöglichen würde, diesen Behandlungsunterschied zu rechtfertigen.

A.16.5. Der von den intervenierenden Parteien vorgebrachten Erläuterung zufolge seien keine Auswirkungen des Dekrets vom 13. Juli 1994 ersichtlich.

Die angefochtene Rechtsnorm sei angeblich eingeführt worden, ohne daß ein vorheriges Beratungs- und Mitbestimmungsverfahren stattgefunden habe. Die durch Dekret vorgenommene Aufhebung der Auffüllungsregel versage auch nach dem Dekret vom 13. Juli 1994 der intervenierenden Partei die jurisdiktionelle Garantie der Gesetzmäßigkeitsprüfung durch die Höfe und Gerichte sowie der Nichtigkeitsklärungsbefugnis des Staatsrates. Die planbezogene Entschädigung, auf die sich Artikel 37 des Städtebaugesetzes beziehe, sei weiterhin ausgeschlossen.

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 801, 802 und 804 bis 807

Interesse der Kläger

Klageschriften

A.17. Die Kläger würden das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Dekretsbestimmung nachweisen, da die darin enthaltene Übergangsregelung nicht auf sie anwendbar sei, entweder weil sie eine Parzellierungsgenehmigung beantragen würden, oder weil ihr Grundstück in einem Naturgebiet gelegen sei, für das in den beiden Fällen die Übergangsregelung nicht gelte, so daß die Aufhebung der Auffüllungsregel, wie sie in § 1 der angefochtenen Bestimmung enthalten sei und wie sie auch bereits in Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 1993 enthalten gewesen sei, uneingeschränkt auf sie anwendbar bleibe.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.18. Hinsichtlich des rechtlich erforderlichen Interesses an der Klageerhebung auf Nichtigkeitserklärung habe der Hof bereits mehrmals erklärt, daß die Popularklage nicht zulässig sei. Außerdem habe der Hof präzisiert, daß das erforderliche Interesse nur bei denjenigen vorliege, deren Rechtslage unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Rechtsnorm betroffen sein könne, wobei es nicht genüge, wenn die angefochtene Rechtsnorm auf die Kläger anwendbar sei; sie müßten auch glaubhaft machen, daß die angefochtene Rechtsnorm ihnen einen Nachteil zufügen könne.

Damit die Kläger unmittelbar, persönlich und ungünstig vom angefochtenen Dekret betroffen sein könnten, genüge es nicht, wenn sie die dadurch eingeführten Übergangsbestimmungen in der letzten Fassung von Artikel 2 des Städtebaugesetzes nicht genießen könnten; es sei vielmehr ebenfalls erforderlich, daß sie im Einzelfall nachweisen würden, daß sie die Anwendung der Auffüllungsregel noch genossen hätten, wenn diese noch wirksam gewesen wäre.

Sie müßten - jeder in seiner Sache - mindestens glaubhaft machen, daß ihre Parzellen den kumulativ zu erfüllenden Anwendungsbedingungen der Auffüllungsregel, so wie diese in Artikel 23 1° des Einrichtungserlasses vom 28. Dezember 1972 festgelegt gewesen seien, entsprechen würden.

Aus einer Prüfung der unterschiedlichen Akten gehe jedoch hervor, daß dies auf keinen der Kläger zutrefte.

Es sei überdies zu bemerken, daß die Genehmigungsbehörde bei der Beurteilung der Anwendungsbedingungen des vorgenannten Artikels 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 zweifelsohne nach eigenem Ermessen vorgehen könne.

Daraus ergebe sich, daß diese Beurteilung vor dem Hof, der eine Rechtmäßigkeitsprüfung, nicht aber eine Opportunitätsprüfung durchführe, nur dann in Frage gestellt werden könne, wenn sie offensichtlich unangemessen wäre, d.h. wenn es gemäß einer allgemein vertretenen Rechtsüberzeugung nicht denkbar sei, daß eine angemessen entscheidende Behörde eine solche Bewertung vornehmen könnte.

Dies habe zur Folge, daß die Nichtigkeitsklagen nur dann zulässig seien, wenn die Kläger unter Beweis stellen würden, daß die oben beschriebene Qualifikation ihrer jeweiligen Parzellen durch die Genehmigungsinstanzen der Flämischen Region offensichtlich unangemessen sei, was nicht zutrefte.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.19.1. Die Gegenpartei bestreite das Interesse der Kläger aufgrund der Argumentation, der zufolge die Anwendungsbedingungen für die Auffüllungsregel nach Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bei den Grundstücken der Kläger nicht erfüllt seien und diese demzufolge nicht von der Abschaffung der besagten Regel betroffen sein könnten. Aus dem in den Nichtigkeitsklageschriften dargelegten Sachverhalt gehe allerdings hervor, daß die Anwendungsbedingungen tatsächlich erfüllt seien.

Die Gegenpartei behaupte übrigens zu Unrecht, daß die Grundstücke der Kläger nicht für Bebauung aufgrund der Auffüllungsregel in Betracht kämen, da es sich bei den Genehmigungsanträgen bzw. bei den Verwaltungsklagen, die die Kläger anhängig gemacht hätten und die in keiner einzigen Rechtssache bereits Gegenstand einer endgültigen Entscheidung gewesen seien, eben um die Anwendung der Auffüllungsregel gehandelt habe.

Außerdem würden mehrere Kläger, die ein Verfahren bei dem Staatsrat eingeleitet hätten, jetzt mit der von Amts wegen zu erhebenden Unzulässigkeitseinrede konfrontiert, nachdem die Kläger infolge der Abschaffung der Auffüllungsregel durch das angefochtene Dekret kein Interesse an der Nichtigkeitsklage mehr hätten.

A.19.2. Der von den Klägern erlittene Nachteil bestehe darin, daß sie sich alle ausdrücklich auf die Auffüllungsregel berufen hätten und seit dem Zustandekommen des angefochtenen Dekrets nun ohne jede rechtliche Würdigung ihre subjektiven Eigentumsrechte und konkreten Baupläne untergraben würden.

Außerdem gehe aus dem Sondergesetz über den Schiedshof sowie aus der Rechtsprechung hervor, daß ein Interesse in ausreichendem Maße feststehe, wenn die angefochtene Rechtsnorm die Rechtslage der Parteien unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflussen könne.

Zur Hauptsache

Klageschriften

A.20.1. Der erste Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus.

Das angefochtene Dekret schließe die Möglichkeit, von den Sektorenplanentwürfen und Sektorenplänen abzuweichen oder eine Ausnahme von diesen zu machen, aus, ohne eine Übergangsregelung vorzusehen, wobei alle bereits vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 aufgrund von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 eingereichten Bau- oder Parzellierungsanträge und Verwaltungsklagen gleichermaßen behandelt würden.

Das angefochtene Dekret führe dazu, daß die Einzelpersonen, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 23. Juni 1993 einen Bau- oder Parzellierungsantrag aufgrund von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 eingereicht hätten, ihre Bau- bzw. Parzellierungsgenehmigung je nachdem erhalten würden oder nicht, ob es der Verwaltung behagt habe, noch vor diesem Inkrafttreten darüber zu entscheiden, und ob für die Bau- oder Parzellierungsanträge, die nicht vor diesem Datum bearbeitet worden seien und jetzt unter der Übergangsregelung des Dekrets vom 13. Juli 1994 wieder eingereicht worden seien, die Bedingungen des angefochtenen Dekrets erfüllen würden oder nicht. Das Dekret versage denjenigen, die unabhängig von ihrem Willen keine Genehmigung vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 erhalten hätten und nicht unter die Übergangsregelung des Dekrets vom 13. Juli 1994 fallen würden, ihre rechtmäßigen Ansprüche und Erwartungen.

Für eine unterschiedliche Behandlung müsse es eine objektive und angemessene Rechtfertigung geben, und diese Rechtfertigung sei im Hinblick auf Zweck und Folgen des Dekrets zu beurteilen.

Das Fehlen einer einheitlichen Übergangsregelung für die bereits eingereichten Anträge stehe in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck, der insbesondere darin bestehe, die noch verbleibenden Freiflächen in Flandern aufrechtzuerhalten; der Dekretgeber habe nicht in gesetzmäßiger Weise vor der Vermutung ausgehen können, daß alle schwebenden Parzellierungsanträge oder Genehmigungsanträge für in einem Naturgebiet gelegene Grundstücke grundsätzlich eine Bedrohung für die Freiflächen in Flandern darstellen und eine mißbräuchliche Anwendung der Auffüllungsregel bezwecken würden.

A.20.2. Der zweite Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus.

Die angefochtene Bestimmung führe einen Unterschied ein, für den es keine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe, indem sie für die Bearbeitung des Bauantrags, der vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 eingereicht aber nicht bearbeitet worden sei, und der jetzt gemäß der Übergangsregel des angefochtenen Dekrets wieder eingereicht werde, nur eine einzige Verfahrensstufe vorsehe, während der vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 eingereichte und mit günstigem Ausgang bearbeitete Bauantrag die Anwendung eines dreistufigen Verfahrens habe genießen können, was die Chancen auf eine günstige Entscheidung erhöht habe.

A.20.3. Der dritte Klagegrund bezieht sich auf eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung. Indem das angefochtene Dekret im Rahmen der Übergangsregelung eine Unterscheidung hinsichtlich der Kriterien einführe, die bei der Bearbeitung der Bauanträge und der eventuellen Gewährung einer Entschädigung zu berücksichtigen seien, und zwar einzig und allein nach Maßgabe dessen, ob eine städtebauliche Bescheinigung in der Zeit zwischen dem Tag des Inkrafttretens des für die betreffende Parzelle zuletzt festgelegten Raumordnungsplans und dem Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 23. Juni 1993 ausgestellt worden sei.

Eine derart unterschiedliche Übergangsregelung aufgrund des Besitzes bzw. Nichtbesitzes einer städtebaulichen Bescheinigung aus der genannten Zeitspanne stehe in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung, wobei es sich insbesondere um die Aufrechterhaltung der noch verbleibenden Freiflächen in Flandern handle. Genauso wenig bestehe für diese Unterscheidung eine angemessene Rechtfertigung.

A.20.4. Der vierte Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus und ist mit dem zweiten Klagegrund, der in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 666 ff. vorgebracht wurde, identisch (siehe A.10.2).

A.20.5. Der fünfte Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11, 16 und 33 der Verfassung, der Artikel 6 und 10 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen und des Artikels 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention aus.

Abgesehen von der Übergangsregelung sehe Artikel 2 des angefochtenen Dekrets vor, daß « die Nichtanwendung der Vorschriften zu keiner Entschädigung im Sinne von Artikel 37 Anlaß geben kann ».

Das angefochtene Dekret versage auf diese Weise den nicht für die Übergangsregelung in Betracht kommenden Eigentümern das Genuß-, Nutzungs- und Verfügungsrecht, ohne jede Entschädigung vorzusehen, und führe somit eine unterschiedliche Behandlung ein, und zwar einerseits angesichts der Kategorie von Eigentümern, die tatsächlich für die Übergangsregelung in Betracht kämen, und andererseits angesichts der übrigen Eigentümer, die ebenfalls von einem Bauverbot im Sektorenplan betroffen seien und tatsächlich Anspruch auf eine planbezogene Entschädigung hätten.

Das angefochtene Dekret schließe somit das gesetzliche System der planbezogenen Entschädigung eben für diejenigen Grundstücke aus, die durch ihre Lage als Auffüllungsgrundstück objektiv als Baugrund betrachtet würden und für planbezogene Entschädigung in Betracht kämen, und führe dazu, daß es von den Gründen der Ablehnung des Parzellierungsantrags abhängen werde, ob ein Rechtssubjekt Anspruch auf eine planbezogene Entschädigung haben werde, und zwar insbesondere davon, ob die Genehmigungsbehörden die Genehmigung wegen Nichtübereinstimmung mit dem Sektorenplan oder wegen Nichtanwendung der Auffüllungsregel, weil der Genehmigungsantrag nicht unter die Übergangsregelung falle, ablehne.

Die angefochtene Bestimmung führe dadurch eine Unterscheidung ein, für die es keine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe und die in keinem Zusammenhang mit der bezweckten Aufrechterhaltung der Freiflächen in Flandern stehe, aber wahrscheinlich vielmehr auf rein haushaltsmäßigen Problemen beruhe.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.21.1. Die Flämische Regierung skizziert den Rahmen und die Tragweite der angefochtenen Dekretsbestimmung. Sie gelangt zu dem Schluß, unter Bezugnahme auf den Runderlaß Nr. R.O 94/2 vom 20. Juli 1994, daß der neue Text nicht dazu führe, daß die frühere Auffüllungsregel wieder eingeführt werde, sondern lediglich einen Rahmen von Übergangsmaßnahmen schaffe, damit den wohlverworbenen Rechten von Eigentümern von Parzellen entsprochen werde, für welche bereits eine städtebauliche Bescheinigung oder

Baugenehmigung ausgestellt worden sei, in welcher diese Grundstücke als Baugrundstücke bezeichnet worden seien, und die als solche erworben worden seien, weshalb es sich um ein Dekret mit erlöschendem Charakter handele.

A.21.2. Der erste von den Klägern vorgebrachte Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus; dem Dekretgeber werde vorgeworfen, kein Übergangsrecht für diejenigen vorgesehen zu haben, die vor dem 24. August 1993, d.h. dem Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 23. Juni 1993, einen Antrag auf Bau- bzw. Parzellierungsgenehmigung eingereicht hätten, wohingegen dies tatsächlich für diejenigen geschehen sei, die an diesem Tag bereits eine Genehmigung erhalten hätten.

Der Klagegrund sei unzulässig wegen fehlenden Interesses, da er lediglich dazu führen könne, daß die beanstandeten Übergangsregelungen für nichtig erklärt würden, und unmöglich zur Folge haben könne, daß zusätzliche Übergangsbestimmungen für die Fälle, auf die sich die Kläger bezögen, ins Leben gerufen würden, oder daß die Außerkraftsetzung der Auffüllungsregel, der die Kläger angeblich zum Opfer fallen würden, ungeschehen gemacht werde.

Der Klagegrund entbehre auch der faktischen Grundlage. Der durch die angefochtene Dekretsbestimmung eingefügte neue Absatz 6 b) von Artikel 2 § 1 des Städtebaugesetzes vom 29. März 1962 sehe nämlich ausdrücklich eine Übergangsregelung für Fälle, in denen eine Parzellierungs- oder Baugenehmigung beantragt worden sei, vor.

Es könne daher nicht die Rede sein von irgendeiner ungleichen Behandlung von Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets vom 23. Juni 1993 bereits über eine Genehmigung verfügt hätten, und derjenigen, die zum selben Zeitpunkt nur eine Genehmigung beantragt hätten. Außerdem würden sogar die Antragsteller auf eine städtebauliche Bescheinigung diese Übergangsbestimmung genießen.

Dies bedeute, daß die Kläger alle einen Bauantrag für ihre Parzelle einreichen könnten und daß insofern, als die Auffüllungsregel darauf anwendbar gewesen sei, ihnen eine Genehmigung für den Bau einer Wohnung erteilt werden könne, wenigstens soweit die übrigen Voraussetzungen der Übergangsregelungen erfüllt seien. Diese anderen Bedingungen würden von den Klägern jedoch nicht beanstandet.

Es sei zwar richtig, daß die fragliche Übergangsregelung ausschließlich zu einer Baugenehmigung für eine Wohnung führen könne, nicht aber zu einer Parzellierungsgenehmigung, wie gewisse Kläger es wünschen würden.

Diese ungleiche Behandlung sei jedoch vollkommen gerechtfertigt im Hinblick auf die Zielsetzung der beanstandeten Übergangsbestimmungen, wobei es sich nämlich darum handele, die legitimen Erwartungen derjenigen, die bauen wollten, insbesondere derjenigen, die sich damals mit Fug und Recht darauf hätten verlassen können, daß sie auf den von ihnen mit dieser Absicht erworbenen Parzellen in Anwendung der Auffüllungsregel würden bauen dürfen, nicht aber die Ansprüche derjenigen, die Parzellierungen vornehmen möchten, zu beachten.

Solche Ansprüche wären übrigens äußerst fragwürdig im Hinblick auf die Anwendungsbedingungen der Auffüllungsregel und seien vom Dekretgeber ausdrücklich ausgeschlossen worden, weil sie eben nicht mit der sozialen Zielsetzung der eingeführten Übergangsbestimmungen vereinbar seien. Außerdem könnten die Kläger wohl kaum behaupten, daß dies eine offensichtlich unangemessene Bewertung wäre.

In diesem Zusammenhang sei daran zu erinnern, daß das Ziel der durch das angefochtene Dekret eingeführten Übergangsbestimmungen weder in der « Aufrechterhaltung der Freiflächen » oder der « Bekämpfung mißbräuchlicher Anwendungen der Auffüllungsregel » bestehe, wie die Kläger behaupten würden. Dies sei lediglich die Zielsetzung der Aufhebung der Auffüllungsregel gewesen. Die Übergangsbestimmungen hätten zum Zweck, im Sinne des Vertrauensgrundsatzes gerechtfertigte Bauansprüche zu berücksichtigen.

Soweit die von den Klägern geäußerte Kritik sich darauf beziehen würde, daß in der angefochtenen Dekretsbestimmung eine Übergangsregelung fehle, damit man noch eine Parzellierungsgenehmigung erhalten könnte, sei zu wiederholen, was die Flämische Regierung auf den ersten Klagegrund der Kläger in den verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 666, 667 und 669 bis 673 geantwortet habe; dort sei beanstandet worden, daß in dem in diesen Rechtssachen angefochtenen Dekret vom 23. Juni 1993 jegliche Übergangsregelung fehle; dieser Kritik sei durch das jetzt angefochtene Dekret zweifelsohne entsprochen

worden.

Schließlich würden die Kläger nicht vorbringen, geschweige denn nachweisen, daß die Anwendung der üblichen Regel der unmittelbaren Wirkung neuer Gesetze, ohne davon eine Ausnahme zu machen, indem der angefochtenen Dekretsbestimmung mittels Übergangsbestimmungen angesichts der früheren Sachlagen eine berücksichtigende Wirkung eingeräumt werden würde, den Rahmen der Ermessensfreiheit des Dekretgebers offensichtlich übersteige, zumal dieses Fehlen von Übergangsbestimmungen sich ausschließlich auf die Möglichkeit, eine Parzellierungsgenehmigung zu erhalten, beziehe.

A.21.3. Der zweite Klagegrund sei unzulässig wegen fehlenden Interesses, da die Kläger auf keinerlei Weise glaubhaft machen würden, in welcher Hinsicht sie durch das in der angefochtenen Dekretsbestimmung vorgesehene Sonderverfahren benachteiligt werden könnten.

Ihre Überzeugung, der zufolge ein « dreistufiges Verfahren » mehr Erfolgchancen bieten würde als das « einstufige Verfahren » gemäß der neuen Bestimmung, sei nicht stichhaltig, da die dritte und letzte Instanz im üblichen Verfahren die gleiche sei wie die Instanz, die jetzt allein entscheiden müsse, zudem nach Gutachten der Instanz, die anders an erster Stelle entscheide.

Im übrigen liege die Rechtfertigung dieser besonderen Regelung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz auf der Hand. Es handele sich nämlich um eine zeitlich beschränkte Übergangsregelung, bei der eine rasche und wirksame Bearbeitung möglich sein müsse, namentlich im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Betroffenen. Überdies handele es sich um eine sehr beschränkte Anzahl von Fällen, wobei eine Zersplitterung der Entscheidungsbefugnis unmöglich sei, weil dies zu einer ungleichen oder willkürlichen Behandlung gleicher Sachlagen führen würde.

Erneut sei festzustellen, daß die Kläger die Zielsetzung der durch diesen Klagegrund von ihnen beanstandeten Maßnahme, die im neuen Absatz 7 der angefochtenen Dekretsbestimmung enthalten sei, falsch einschätzen würden. Diese Zielsetzung sei nämlich nicht mit dem Ziel der Außerkraftsetzung der Auffüllungsregel identisch.

Im dritten Klagegrund werde der angefochtenen Dekretsbestimmung vorgeworfen, daß sie auf das Kriterium der städtebaulichen Bescheinigung, die überdies zwischen dem Tag des letzten Raumordnungsplans und dem Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 23. Juni 1993 ausgestellt worden sei, zurückgreife, was die Gewährung einer Ausnahme von der Außerkraftsetzung der Auffüllungsregel betrifft.

Auch dieser Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage. Bei der angefochtenen Dekretsbestimmung sei nämlich nicht nur eine Übergangsregelung für die Parzellen, für welche eine städtebauliche Genehmigung ausgestellt worden sei, vorgesehen, sondern auch für jene Parzellen, für die Genehmigungen erteilt worden seien, und sogar die Parzellen, für die Anträge auf Bau- und Parzellierungsgenehmigungen und städtebauliche Bescheinigungen eingereicht worden seien, jedesmal wenn diese Parzellen in Anwendung der im übrigen außer Kraft gesetzten Auffüllungsregel für Bebauung in Betracht kämen.

Übrigens könne wohl kaum davon ausgegangen werden, daß das Kriterium der städtebaulichen Genehmigung, auch an sich betrachtet, im Hinblick auf die Zielsetzung der somit abgegrenzten Übergangsmaßnahme, die darin bestehe, Bauansprüche derjenigen, die für ihre Parzellen mit einer Baugenehmigung hätten rechnen können, zu berücksichtigen, nicht relevant wäre. Städtebauliche Bescheinigungen hätten nämlich zum Zweck, diesbezüglich Aufschluß zu geben.

A.21.4. Der vierte Klagegrund sei identisch mit dem zweiten Klagegrund, den die Kläger in ihren Klagen auf Nichtigerklärung des Dekrets vom 23. Juni 1993 vorgebracht hätten. Der fünfte Klagegrund sei identisch mit dem dritten Klagegrund, der im Rahmen der Klage auf Nichtigerklärung des vorgenannten Dekrets vorgebracht worden sei. Die Flämische Regierung erhalte angesichts der beiden Klagegründe die in ihrem in diesen Rechtssachen eingereichten Schriftsatz erhobenen Einwände aufrecht (siehe A.11.2 und A.11.3).

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.22.1. Im ersten Klagegrund würden die Kläger der im Dekret vom 13. Juli 1994 enthaltenen Übergangsregelung eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung vorwerfen.

Statt einer einheitlichen Übergangsregelung für alle vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 eingereichten Bau- oder Parzellierungsanträge und Verwaltungsklagen aufgrund von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne werde eine Übergangsregelung für gewisse von diesen vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 eingereichten Anträgen und Verwaltungsklagen eingeführt.

So würden die Übergangsmaßnahmen nicht für Parzellierungsanträge gelten; genauso wenig seien sie anwendbar in den Industriegebieten, den Gewinnungsgebieten, den Gebieten mit Grünflächen (den N- und R-Gebieten), den Waldgebieten mit ökologischem Wert und den Gebieten mit Parkanlagen.

A.22.2. Es gebe auch eine ungleiche Behandlung von Personen, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 ihre Bau- oder Parzellierungsgenehmigung aufgrund von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne beantragt und erhalten hätten, und denjenigen, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 ihre Genehmigung beantragt aber nicht erhalten hätten, und zwar aus von ihrem Willen unabhängigen Gründen, und jetzt unter die Übergangsregelung fallen würden, da letztere unter der Geltung der bestrittenen Übergangsregelung zusätzliche und strengere Bedingungen zu erfüllen hätten, um eventuell noch ihre Genehmigung zu erhalten, als unter der Anwendung des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972.

Die Rechtfertigung für die Übergangsregelung liege nach Ansicht der Gegenpartei in der verfolgten sozialen Zielsetzung, d.h. in der Beachtung der legitimen Erwartungen von Personen, die bauen möchten.

Wenn die soziale Zielsetzung die Rechtfertigung der beschränkten Übergangsregelung darstelle, könne man nicht erklären, weshalb Personen, die in einem Naturgebiet bauen möchten, oder Personen, die Parzellierungen vornehmen möchten, und unter der Anwendung des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 sich darauf hätten verlassen dürfen, eine Genehmigung zu erhalten, jetzt nicht unter die Übergangsregelung fallen würden; genausowenig könne erklärt werden, warum Personen, die bauen möchten und die tatsächlich unter die Übergangsregelung fallen, bei ihrem neuen Antrag strengeren Beurteilungskriterien unterworfen werden sollten.

A.22.3. Die Rechtfertigung für die Übergangsregelung seien im Schutz der Freiflächen zu suchen, aber das Vorsehen einer beschränkten und nicht einheitlichen Übergangsregelung stehe in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung, weil der Dekretgeber nicht in legitimer Weise davon ausgehen können, daß alle schwebenden Anträge in gewissen Bestimmungsgebieten (darunter Naturgebiete) und alle schwebenden Parzellierungsanträge eine Bedrohung für die Freiflächen in Flandern darstellen und eine mißbräuchliche Anwendung der Auffüllungsregel bezwecken würden, zumal es sich eben um die Auffüllung beschränkter, bestehender Lücken in der Bebauung handele.

A.22.4. Zur Widerlegung der von der Gegenpartei vorgebrachten These, dem zufolge das Fehlen einer Übergangsregelung an sich nicht genügen würde, damit ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung festgestellt werden könnte, beziehen sich die Kläger auf dasjenige, was sie diesbezüglich in ihrem Erwiderrungschriftsatz zur Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 1993 bereits ausgeführt haben.

A.23. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds wiederholen die Kläger, daß die Bearbeitung eines Bauantrags in einem dreistufigen Verfahren mehr Chancen auf eine günstige Entscheidung biete. Die Behauptung der Flämischen Regierung, der zufolge ein dreistufiges Verfahren nicht mehr Erfolgchancen bieten würde als ein einstufiges Verfahren, da die dritte und letzte Instanz im üblichen Verfahren die gleiche sei wie die Instanz, die jetzt allein entscheiden müsse, außerdem nach Gutachten der Instanz, die anders an erster Stelle entscheide, sei nicht stichhaltig, weil man alleine schon statistisch gesehen zweimal mehr Chancen habe, daß dem Antrag stattgegeben werde, und zwar einerseits auf der Ebene des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder andererseits auf der Ebene der Permanentdeputation, ehe die Flämische Regierung in der Berufungsinstanz aufgefordert werde, über den Antrag zu entscheiden. Es verstehe sich ebenfalls von selbst, daß die Beurteilung der Übereinstimmung des Antrags mit den gesetzlichen Bedingungen von einer Person zur anderen unterschiedlich ausfallen werde.

Das Argument der Flämischen Regierung, der zufolge es sich um eine zeitliche beschränkte Übergangsregelung handele und es um eine sehr beschränkte Anzahl von Fällen gehen würde, könne genauso wenig eine angemessene und objektive Rechtfertigung für die beanstandete ungleiche Behandlung darstellen.

A.24.1. Die Kläger weisen in ihrem dritten Klagegrund darauf hin, daß bei der Bearbeitung der neuen Bauanträge im Rahmen der Übergangsregelung je nachdem unterschieden werde, ob eine städtebauliche Bescheinigung in der Zeitspanne zwischen dem Tag des Inkrafttretens des für die betreffende Parzelle zuletzt festgelegten Raumordnungsplans und dem Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 23. Juni 1993 ausgestellt worden sei oder nicht.

Für diese Unterscheidung gebe es keine objektive und angemessene Rechtfertigung.

A.24.2. Nach Ansicht der Flämischen Regierung würde das Vorhandensein einer solchen städtebaulichen Bescheinigung im Hinblick auf Zweck und Folgen des Dekrets, d.h. die Aufrechterhaltung der noch verbleibenden Freiflächen in Flandern, die objektive und angemessene Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung darstellen.

Dennoch sei das Vorhandensein einer städtebaulichen Bescheinigung eine rein willkürliche und daher keine objektive und angemessene Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung, wenn man einen Vergleich anstelle.

Wenn eine solche städtebauliche Bescheinigung vorhanden sei, wobei nicht einmal ein Bau- oder Parzellierungsantrag vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 vorliegen müsse, so habe man bei der Einreichung eines neuen Bauantrags im Rahmen der Übergangsregelung mehr Chancen, eine Baugenehmigung zu erhalten - und wenn man diese nicht erhalte, so bekomme man automatisch eine Entschädigung -, als wenn bereits ein Antrag auf Baugenehmigung, Parzellierungsgenehmigung oder städtebauliche Bescheinigung vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 eingereicht worden sei, wobei allerdings keine solche städtebauliche Bescheinigung vorliege, obwohl man sie bereits hätte besitzen können, und all dies für objektiv identische Gründe. Der Dekretgeber berücksichtige also nur eine verwaltungsmäßige Tatsache, die gar keine objektive und angemessene Rechtfertigung beinhalte, um eine unterschiedliche Behandlung der neuen Bauanträge im Rahmen der Übergangsregelung für objektiv identische Gründe und vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 zu beschließen.

A.25. Im vierten Klagegrund beziehen sich die Kläger auf die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem für « die Anträge für gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste »,

abgesehen von den Übergangsbestimmungen, tatsächlich noch Abweichungen vom Sektorenplan möglich seien, obwohl nirgendwo dargelegt werde, warum im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung eine Ausnahme für diese gemeinschaftlichen Infrastrukturanlagen oder öffentlichen Dienste gemacht werden müsse.

Die Behauptung der Gegenpartei, der zufolge die häufige Anwendung der Möglichkeiten der Abweichung vom Sektorenplan nur bei privaten Bauvorhaben ein Problem darstellen würde, wohingegen bei gemeinschaftlichen Infrastrukturanlagen und öffentlichen Diensten die Abweichungsmöglichkeiten immer richtig zu Anwendung gebracht würden, werde an keiner Stelle erhärtet.

Daß die Kläger von der Diskriminierung betroffen seien, gehe daraus hervor, daß auch Privatpersonen Aufgaben öffentlichen Interesses durchführen könnten, wobei es sich unter anderen um den sozialen Wohnungsbau, die Freizeitgestaltung usw. handele, und sie sich dennoch nicht auf die Möglichkeiten der Abweichung vom Sektorenplan berufen könnten.

A.26. Der fünfte Klagegrund bezieht sich auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11, 16 und 33 der Verfassung, gegen die Artikel 6 und 10 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen und gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Das angefochtene Dekret schließe nämlich für jene Eigentümer, die infolge der Abschaffung der Auffüllungsregel von einem Bauverbot im Sektorenplan betroffen seien und nicht für die Übergangsregelung in Frage kämen, die Gewährung einer planbezogenen Entschädigung aus, wohingegen andere von einem Bauverbot im Sektorenplan betroffene Eigentümer tatsächlich Anspruch auf eine planbezogene Entschädigung hätten.

Die Kläger wiederholen hier die Argumente, die sie in ihrem Erwidierungsschriftsatz in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 666 ff. hinsichtlich des in diesen Rechtssachen von ihnen vorgebrachten dritten Klagegrunds geäußert haben (siehe A.13.3).

- B -

In bezug auf das Dekret vom 23. Juni 1993

Tragweite der angefochtenen Bestimmung

B.1.1. Die angefochtene Bestimmung lautet folgendermaßen:

« Im Gesetz vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung wird Titel V, der durch das Dekret vom 28. Juni 1984 eingefügt wurde, um einen folgendermaßen lautenden Artikel 87 ergänzt:

" Artikel 87. In Artikel 2 § 1 dieses Gesetzes, der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1970 abgeändert wurde, wird folgender Absatz zwischen Absatz 3 und Absatz 4 eingefügt:

' Bei der Prüfung von Anträgen auf Bau- oder Parzellierungsgenehmigungen, welche sich nicht auf gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste beziehen, können Vorschriften bezüglich der Einrichtung und der Anwendung von Sektorenplanentwürfen und Sektorenplänen, die die Möglichkeit schaffen, von diesen Plänen abzuweichen oder Ausnahmen zu gestatten, wodurch gebaut oder parzelliert werden kann, nicht zur Anwendung gebracht werden. Die Nichtanwendung der Vorschriften kann zu keiner Entschädigung im Sinne von Artikel 37 Anlaß geben. ' " »

B.1.2. Laut der Begründungsschrift zum Dekretsentwurf sind die Rechtsvorschriften, auf die sich das Dekret bezieht und die Abweichungen von den Sektorenplanentwürfen und Sektorenplänen bei Bau- und Parzellierungsanträgen ermöglichen, die Bestimmungen von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne (*Dok.*, Flämischer Rat, 1992-1993, Nr. 265/1, S. 1).

Dieser Artikel lautete folgendermaßen:

« Artikel 23. Unbeschadet Artikel 21 und Artikel 6 sind die folgenden Vorschriften anwendbar in allen Gebieten die keine Wohngebiete sind, unter Ausschluß der Industriegebiete, der Gewinnungsgebiete, der Naturgebiete mit wissenschaftlichem Wert und der Überschwemmungsgebiete:

1° Ausnahmsweise können Parzellierungen und Bauarbeiten erlaubt werden, soweit diese der örtlichen Ordnung nicht schaden und die Zweckbestimmung des Gebiets nicht beeinträchtigen und soweit das Grundstück am Tag des Inkrafttretens des Sektorenplans oder Sektorenplanentwurfs innerhalb einer Häusergruppe und auf derselben Seite einer öffentlichen Straße, die kein Feldweg ist und in Anbetracht der örtlichen Lage ausreichend ausgestattet ist, liegt.

Diese Möglichkeit gilt jedoch nicht für Grundstücke, die an Hauptverkehrsstraßen gelegen sind, außer im Hinblick auf einen öffentlichen Dienst oder auf die Errichtung von Anlagen und Gebäuden im Zusammenhang mit dem Autobahndienst.

(...) ».

B.1.3. Die in Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 enthaltene Ausnahmeregelung wird weiter unten wie üblich als die « Auffüllungsregel » bezeichnet.

Hinsichtlich der angesichts der Kläger erhobenen Einreden

B.2.1. Die Flämische Regierung behauptet, daß die Klagen auf Nichtigklärung des Dekrets vom 23. Juni 1993 gegenstandslos geworden seien, da das angefochtene Dekret mittlerweile durch das Dekret vom 13. Juli 1994 ersetzt worden sei.

B.2.2. Das Dekret vom 13. Juli 1994 ersetzt das Dekret vom 23. Juni 1993 nicht rückwirkend, sondern erst vom Tag seiner Veröffentlichung an, d.h. ab dem 17. September 1994. Das Dekret vom 23. Juni 1993 hat also zwischen dem 24. August 1993 und dem 17. September 1994 Rechtsfolgen gezeitigt.

Die Klage auf Nichtigklärung einer gesetzeskräftigen Rechtsnorm ist nicht unzulässig wegen fehlenden Gegenstands, nur weil diese Rechtsnorm ihre Wirkung verloren hat oder aufgehoben worden ist.

Der Unzulässigkeitsseinrede kann nicht beigespflichtet werden.

B.3.1. Die Flämische Regierung bestreitet anschließend das Interesse der Kläger, weil diese nicht darlegen würden und genausowenig darlegen könnten, daß die Parzelle, deren Eigentümer sie sind, für die Anwendung der Auffüllungsregel, so wie sie in Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 enthalten war, in Betracht hätte kommen können; die Abschaffung dieser Regel wäre somit nicht geeignet, sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne zu betreffen.

In ihrem Ergänzungsschriftsatz behauptet die Flämische Regierung, daß insofern, als gewisse Kläger dennoch ihr Interesse nachweisen könnten, dieses Interesse auf jeden Fall seit dem Dekret vom 13. Juli 1994, das das angefochtene Dekret ersetzt habe, nicht mehr bestehe.

B.3.2. Das angefochtene Dekret vom 23. Juni 1993 hat die Möglichkeit der Anwendung der Auffüllungsregel, d.h. die Möglichkeit, bei der Antragstellung auf eine Baugenehmigung, eine Parzellierungsgenehmigung oder eine städtebauliche Bescheinigung von den Sektorenplänen oder Sektorenplanentwürfen unter den in Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 vorgesehenen Bedingungen abzuweichen, abgeschafft. Das Dekret hat unmittelbare Anwendung gehabt, was impliziert, daß die Genehmigungsbehörde vom Tag seines Inkrafttretens an die Auffüllungsregel nicht mehr anwenden konnte.

Es sei darauf hingewiesen, daß mittlerweile das Dekret vom 23. Juni 1993 durch das Dekret vom 13. Juli 1994 ersetzt worden ist, welches am 17. September 1994 in Kraft getreten ist.

B.3.3. Alle Kläger sind Grundeigentümer, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 eine Baugenehmigung, eine Parzellierungsgenehmigung oder eine städtebauliche Bescheinigung beantragt hatten und die Genehmigungsbehörde dabei gebeten hatten, die Auffüllungsregel gemäß Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 anzuwenden.

B.3.4. Gewissen Klägern wurde die beantragte Genehmigung vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekret verweigert. Sie haben gegen diese abschlägige Entscheidung Klage erhoben, und zwar bei der aufgrund des Städtebaugesetzes zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim Staatsrat, je nach dem Stand des Verfahrens.

Im erstgenannten Fall hatte die angefochtene Bestimmung zur Folge, daß während der Zeitspanne, in der das angefochtene Dekret anwendbar war, die Genehmigungsbehörde in der Berufungsinstanz die Auffüllungsregel auf jeden Fall nicht mehr anwenden konnte, da sie als Organ der aktiven Verwaltung dazu gehalten ist, die zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende Regelung anzuwenden.

Im zweitgenannten Fall hatte die Einführung der angefochtenen Bestimmung zur Folge, daß die Kläger in Anbetracht der Rechtsprechung des Staatsrates (Urteile Nr. 44.826 vom 4. November 1993 und Nr. 47.057 vom 28. April 1994) Gefahr liefen, ihr Interesse vor diesem hohen Rechtsprechungsorgan zu verlieren, nachdem eine eventuelle Nichtigerklärung der angefochtenen abschlägigen Entscheidung durch den Staatsrat ihnen nichts mehr hätte bringen können, weil die Genehmigungsbehörde, wenn sie erneut über den Antrag befinden müßte, diesen aufgrund des angefochtenen Dekrets hätte zurückweisen müssen.

Daraus ergibt sich, daß diese Kläger zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer Nichtigkeitsklage beim Hof von der angefochtenen Bestimmung unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen werden konnten.

B.3.5. Angesichts der übrigen Kläger hatte die Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angefochtenen Dekrets noch keine Entscheidung getroffen. Ihnen wurde die

beantragte Genehmigung bzw. städtebauliche Bescheinigung aufgrund des angefochtenen Dekrets verweigert. Sie sind von der angefochtenen Bestimmung unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen.

B.3.6. Die Flämische Regierung behauptet, daß die Kläger zur Begründung ihres Interesses auch nachzuweisen hätten, daß sie den kumulativ zu erfüllenden Anwendungsbedingungen von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 gerecht werden.

B.3.7. Der vorgenannte Artikel 23 1° ließ der Genehmigungsbehörde bei der Beurteilung der jeweiligen Anwendungsbedingungen eine weitgehende Ermessensfreiheit. Der Hof kann seine Beurteilung nicht an die Stelle derjenigen der Genehmigungsbehörde setzen, es sei denn, es wurde feststehen, daß die Kläger den Bedingungen für die Anwendung der Auffüllungsregel offensichtlich nicht gerecht werden konnten, was im vorliegenden Fall angeblich nicht zutrifft.

Es genügt nicht, festzustellen, daß die angefochtene Bestimmung während der Zeitspanne, in der sie Geltung hatte, die Anwendung der Auffüllungsregel ohne weiteres ausschloß, wohingegen die frühere Bestimmung diese Anwendung erlaubte, so daß der Antragsteller auf eine Genehmigung zwar nicht die Gewißheit, aber immerhin eine Möglichkeit hatte, die beantragte Genehmigung bzw. Bescheinigung zu erhalten.

B.3.8. A. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß alle Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung das rechtlich erforderliche Interesse aufwiesen.

B.3.9. Das Inkrafttreten des Dekrets vom 13. Juli 1994, durch welches das angefochtene Dekret mit Wirkung vom 17. September 1994 ersetzt worden ist, verhindert nicht das Interesse der Kläger, im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung behauptet.

Sieben von den neun Klägern haben in einem Ergänzungsschriftsatz dem Hof mitgeteilt, daß das Dekret vom 13. Juli 1994 ihre Einwände gegen die Abschaffung der Auffüllungsregel nicht bzw. nicht ganz beheben würde. Alle Kläger haben außerdem eine Klage auf Nichtigkeitklärung des zweiten Dekrets eingereicht. Diese Klage kann nicht zu dem von den Klägern beabsichtigten Ergebnis führen, wenn nicht auch das Dekret vom 23. Juni 1993 für nichtig erklärt wird.

Da die Kläger die Aufrechterhaltung der Auffüllungsregel, so wie diese gemäß dem königlichen

Erlaß vom 28. Dezember 1972 existierte, bezwecken, haben sie ein Interesse daran, die Nichtigkeitsklärung zu beantragen und demzufolge zu erwirken, daß jede Rechtsnorm, die diese Regel aufhebt oder ihre Anwendung erschwert und sie dadurch unmittelbar und in ungünstigem Sinne betrifft bzw. betreffen könnte, aus der Rechtsordnung verschwindet.

Hinsichtlich der angesichts der intervenierenden Parteien erhobenen Einreden

B.4.1. Die Flämische Regierung bestreitet auch das Interesse der intervenierenden Parteien.

An erster Stelle behauptet die Flämische Regierung, daß die intervenierenden Parteien sich ausschließlich auf ihr Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Dekretsbestimmung berufen würden, was dem Interesse der klagenden Parteien entsprechen würde und an sich nicht berücksichtigt werden könnte. Der Flämische Regierung zufolge unterscheidet das Interesse der intervenierenden Parteien sich gemäß der ständigen Rechtsprechung des Hofes von dem Interesse der klagenden Partei, indem es bei jeder Person vorhanden wäre, die durch die Entscheidung des Hofes hinsichtlich der angefochtenen Rechtsnorm in ihrer Rechtslage unmittelbar beeinflußt werden könnte.

Im vorliegenden Fall würden die intervenierenden Parteien - so die Flämische Regierung - nicht unter Beweis stellen, daß sie von der Entscheidung des Hofes hinsichtlich der Nichtigkeitsklage unmittelbar betroffen sein könnten.

B.4.2. Aus der Rechtsprechung des Hofes geht hervor, daß die intervenierende Partei im Rahmen einer Nichtigkeitsklage nicht nur das erforderliche Interesse nachweist, wenn sie - so wie die klagende Partei - unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Rechtsnorm betroffen ist und auf die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung abzielt, sondern genereller, wenn sie von der Entscheidung des Hofes hinsichtlich der angefochtenen Rechtsnorm betroffen sein könnte, etwa indem die intervenierende Partei auf die Aufrechterhaltung der angefochtenen Rechtsnorm abzielt und ihr Interesse demjenigen der klagenden Partei entgegengesetzt ist. Das Interesse der intervenierenden Partei kann demzufolge dem Interesse der klagenden Partei entsprechen oder ähnlich sein bzw. sich davon unterscheiden.

Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung behauptet, steht das Interesse der

intervenierenden Parteien fest, wenn sie - so wie die klagenden Parteien - aufzeige, daß sie von Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 1993 unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen sind.

B.4.3. Die Flämische Regierung macht auch geltend, daß die intervenierenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen würden, indem sie nicht unter Beweis stellen würden, daß sie den kumulativ zu erfüllenden Anwendungsbedingungen der Auffüllungsregel, so wie diese in Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. März 1972 enthalten waren, gerecht werden.

Auf jeden Fall würde das Interesse der intervenierenden Parteien, vorausgesetzt es bestünde, infolge des Dekrets vom 13. Juli 1994 entfallen.

B.4.4. In ihrem Schriftsatz machen die intervenierenden Parteien glaubhaft, daß sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne vom Dekret vom 23. Juni 1993 betroffen sind, und zwar entweder indem ihnen aufgrund dieses Dekrets die beantragte Genehmigung bzw. städtebauliche Bescheinigung verweigert wurde, oder weil sie infolge des Dekrets Gefahr liefen, ihr Interesse an einer Klage auf Nichtigklärung, die sie beim Staatsrat erhoben hatten, zu verlieren. In ihrem Ergänzungsschriftsatz bringen sie vor, daß ihre Einwände nicht oder wenigstens nicht ganz durch das Dekret vom 13. Juli 1994 beseitigt werden.

B.4.5. So wie angesichts der klagenden Parteien zu B.3.7 dargelegt wurde, ist es zur Begründung des Interesses nicht erforderlich, daß die intervenierenden Parteien unter Beweis stellen, daß sie den kumulativ zu erfüllenden Anwendungsbedingungen von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 gerecht werden.

B.4.6. Das Interesse an der Intervention entfällt im vorliegenden Fall nicht infolge der Verkündung des Dekrets vom 13. Juli 1994.

Da mehrere Klagen auf Nichtigklärung des Dekrets vom 13. Juli 1994 erhoben wurden, besteht die Möglichkeit, daß dieses Dekret für nichtig erklärt wird und somit aus der Rechtsordnung verschwindet. In dieser Annahme können die intervenierenden Parteien durch die Entscheidung des Hofes hinsichtlich des Dekrets vom 23. Juni 1993 in ihrer Rechtslage beeinflußt werden.

B.4.7. Den Einreden hinsichtlich des Interesses der intervenierenden Parteien ist nicht

stattzugeben.

B.5.1. Die Flämische Regierung bestreitet auch die Zulässigkeit der im Schriftsatz der intervenierenden Parteien vorgebrachten Klagegründe.

B.5.2. Die intervenierenden Parteien bringen drei Klagegründe vor, deren erste zwei sich von den von den Klägern vorgebrachten Klagegründen unterscheiden und wobei der Dritte dem dritten Klagegrund der Kläger ähnlich ist.

Artikel 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erlaubt es - im Gegensatz zu Artikel 85 - nicht, daß im Schriftsatz der intervenierenden Partei neue Klagegründe vorgebracht werden. Die Klagegründe sind daher als solche unzulässig, denn nur in der Klageschrift und den aufgrund von Artikel 85 eingereichten Schriftsätzen können Klagegründe zum Ausdruck gebracht werden. Der dritte Klagegrund kann jedoch insofern, als er dem in der Klageschrift vorgebrachten dritten Klagegrund ähnlich ist, als Bemerkung in Betracht gezogen werden.

B.6.1. Schließlich bestreitet die Flämische Regierung den Umstand, daß die intervenierenden Parteien dem Hof mehrere präjudizielle Fragen stellen.

B.6.2. Aufgrund von Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 können nur Rechtsprechungsorgane dem Hof eine präjudizielle Frage stellen. Die von den intervenierenden Parteien gestellten präjudiziellen Fragen sind unzulässig.

Zur Hauptsache

Bezüglich des ersten Klagegrunds

B.7.1. Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 1993, dem zufolge die sogenannte Auffüllungsregel nicht mehr anwendbar ist, enthält keine Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der bereits vor seinem Inkrafttreten eingereichten Bau- und Parzellierungsanträge und findet demzufolge gemäß den allgemeinen Grundsätzen hinsichtlich der zeitlichen Wirkung von Rechtsnormen sofortige Anwendung.

B.7.2. Die Kläger werfen der angefochtenen Bestimmung eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung vor, indem keine Übergangsregelung für die vor dem Inkrafttreten des Dekrets eingereichten Bau- oder Parzellierungsanträge bzw. Verwaltungsklagen vorgesehen ist. Dadurch würde eine Behandlungsungleichheit innerhalb der Kategorie von Personen entstehen, die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets einen Genehmigungsantrag eingereicht hätten, indem eine Gruppe schon, die andere Gruppe nicht mehr die Anwendung der Auffüllungsregel hätte genießen können, je nach der Eile, mit der die Verwaltung den Genehmigungsantrag bzw. die Verwaltungsklage bearbeitet hat.

B.7.3. Die Abschaffung der Auffüllungsregel wurde in der Begründungsschrift zu dem Entwurf, aus dem das Dekret vom 23. Juni 1993 hervorgegangen ist, folgendermaßen begründet:

« Die Auffüllungsregel wurde ursprünglich als eine Übergangsmaßnahme betrachtet, die wegen des sozialen Aspektes beim Inkrafttreten der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne eingeführt wurde. Jemand, der vor dem Inkrafttreten der Pläne ein Grundstück gekauft hatte, das zwischen zwei Wohnungen oder neben einer Wohnung mit einer fensterlosen Fassade, die bis an die Parzellengrenze gebaut wurde, gelegen ist, konnte sich damals nämlich darauf verlassen, daß dieses Grundstück ein Baugrundstück war. Es wäre zu dem Zeitpunkt nicht zu vertreten gewesen, durch die Anwendung der Pläne für diese Person ein Bauverbot einzuführen.

Die Wortfolge 'ausnahmsweise' in den Bestimmungen von Artikel 23 1^o weist allerdings darauf hin, daß, da es sich hier um Abweichungen von den Sektorenplanentwürfen und Sektorenplänen handelt, ihre Anwendung weder eine allgemeine Tragweite haben kann noch darf. Im Gegenteil muß ihre Anwendung mit größter Behutsamkeit erfolgen.

Die Auffüllungsregel sollte nicht angewandt werden, um die allgemeinen Vorschriften der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne wegen rein privater Interessen zur Seite zu schieben. Zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten der Auffüllungsregel wird festgestellt, daß sie nahezu allgemein angewandt wird. Sie wird jährlich in Hunderten von Fällen bei der Ausstellung von Bau- und Parzellierungsgenehmigungen zur Anwendung gebracht. Die Auffüllungsregel wird häufig eingesetzt, um einen erheblichen Mehrwert bei Grundstücken, die nicht in einem Wohngebiet gelegen sind, zu verwirklichen, was niemals die ursprüngliche Absicht gewesen ist (sozialer Aspekt). Die soziale Sonder- und Übergangsmaßnahme hat sich zu einer festen Regel entwickelt, die bei ihrer eigentlichen Anwendung in sehr weitgefaßtem Sinne ausgelegt wird, und zwar dahingehend, daß sie nunmehr Genehmigungen für etwa Betriebsgebäude, Auffüllungen zwischen Abstellräumen und Wohnungen und Auffüllungen zwischen Gebäuden oder Grenzen von Gebieten, wo die Entfernung über 100 Meter beträgt, zugrunde liegt.

Die Auffüllungsregel wird in der Praxis größtenteils in landwirtschaftlichen Gebieten oder landschaftlich wertvollen landwirtschaftlichen Gebieten zur Anwendung gebracht. Reihenaufbau und Wohnkerne entstehen in noch nahezu homogen landwirtschaftlichen Gebieten. Außerdem werden die bereits strukturell angetasteten Gebiete infolge der Anwendung der Auffüllungsregel zugebaut, ohne daß es dafür eine örtliche Auffüllungspolitik gibt. Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß die Anwendung dieser Ausnahmeregel einen der wichtigsten Faktoren darstellt, die die Raumordnungsqualität in der Flämischen Region untergraben, und einen regelrechten Angriff auf die

noch verbleibenden Freiflächen bedeutet. Wegen der Aufrechterhaltung der noch verbleibenden Freiflächen muß somit dringend eine Regelung zur Abschaffung der Auffüllungsregel vorgesehen werden. » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1992-1993, Nr. 265/1, S. 3).

B.7.4. Es steht dem Dekretgeber zu, zu beurteilen, inwieweit es notwendig und gegebenenfalls auch dringend ist, Raumordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

B.7.5. Den Vorarbeiten zufolge wurde die Auffüllungsregel, die ursprünglich als «eine soziale Sonder- und Übergangsmaßnahme » aufgefaßt wurde, derart häufig angewandt und in weitgefaßtem Sinne ausgelegt, daß sie die Raumordnung unterminierte und eine Antastung der noch verbleibenden Freiflächen auf dem Gebiet der Flämischen Region darstellte. Die Abschaffung der Auffüllungsregel wurde daher vom Dekretgeber als dringend erfahren.

Die Abschaffung der Auffüllungsregel wird demzufolge durch ein allgemeines Interesse gerechtfertigt, wobei es sich nämlich um den Schutz der noch verbleibenden Freiflächen in der Flämischen Region handelt.

B.7.6. Wenn der Dekretgeber eine politische Änderung für dringend notwendig hält, kann er berechtigterweise davon ausgehen, daß diese politische Änderung mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden muß, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen.

Wenn die neue Regelung nur auf die nach ihrem Inkrafttreten eingereichten Genehmigungsanträge anwendbar gewesen wäre, hätte dies nicht nur zur Folge gehabt, daß für alle bereits eingereichten Anträge die Anwendung der Auffüllungsregel noch möglich wäre, sondern auch, daß das bevorstehende Inkrafttreten einen Zustrom von Genehmigungsanträgen hätte herbeiführen können, wodurch das beabsichtigte Ergebnis beeinträchtigt worden wäre.

B.7.7. Im allgemeinen übrigens muß die öffentliche Hand ihre Politik den wechselnden Umständen des allgemeinen Interesses anpassen können. Jede dringende politische Änderung wäre unmöglich, wenn man davon ausgehen sollte, daß die Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordern würden, daß man das bisherige System während einer bestimmten Zeitspanne noch aufrechterhalten müßte.

B.8.1. Die Kläger machen der angefochtenen Bestimmung auch zum Vorwurf, daß sie eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhalten würde, indem sie sie um ihre «rechtmäßigen Ansprüche und Erwartungen bringt ».

B.8.2. Durch die unmittelbar wirksame Abschaffung der Möglichkeit der Anwendung der Auffüllungsregel läßt die angefochtene Bestimmung wohlverworbene Rechte unberührt.

Bau- und Parzellierungsgenehmigungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 23. Juni 1993 in Anwendung der Auffüllungsregel erteilt wurden, bleiben rechtsgültig. In Anwendung von Artikel 63 § 1 5° Absatz 2 des Städtebaugesetzes gilt dasselbe für vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 ausgestellte städtebauliche Bescheinigungen, in denen ohne jede Einschränkung die Anwendung der Auffüllungsregel akzeptiert wurde; die Bau- oder Parzellierungsgenehmigung mußte erteilt werden, soweit die Genehmigung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ausstellung der Bescheinigung beantragt wurde, auch wenn die Genehmigungsbehörde nach dem Inkrafttreten des besagten Dekrets ihre Entscheidung treffen sollte (Flämischer Rat, *Ann.*, Nr. 55 vom 7. Juni 1993, S. 2.112, zweite Spalte oben).

B.8.3. Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bot der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen bei der Einreichung eines Antrags auf Bau- oder Parzellierungsgenehmigung bzw. städtebauliche Bescheinigung eine Abweichung von den Sektorenplanentwürfen oder Sektorenplänen einzuräumen.

Obwohl solche Abweichungen recht häufig eingeräumt wurden, erfolgte die Anwendung der Auffüllungsregel keineswegs automatisch. Der Umstand, daß mehreren Klägern die Anwendung der Auffüllungsregel aufgrund des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 verweigert wurde, stellt dies unter Beweis. Die Art der in Artikel 23 1° des besagten königlichen Erlasses genannten Anwendungsbedingungen setzte voraus, daß die Genehmigungsbehörde in jedem Einzelfall konkret überprüfen mußte, ob diese Bedingungen erfüllt waren. Außerdem verfügte die Behörde bei der Beurteilung dieser einzelnen Bedingungen über eine Ermessensfreiheit, die es ihr erlaubte, die wechselnden Anforderungen einer angemessenen Raumordnung zu berücksichtigen.

Die von der Genehmigungsbehörde geführte Politik konnte somit nicht als derart feststehend und vorhersehbar betrachtet werden, daß die Rechtssubjekte ihr legitime Erwartungen hinsichtlich der Anwendung der Auffüllungsregel zugrunde legen könnten. Die Kläger können also nicht glaubhaft machen, daß der Dekretgeber durch die Abschaffung der Auffüllungsregel ihren legitimen Erwartungen Abbruch getan hätte. Der bloße Umstand, daß eine neue Bestimmung die Kalkulationen derjenigen konterkarieren könnte, die sich auf die bisherige Sachlage verlassen haben, stellt an sich keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar.

Die angefochtene Bestimmung beinhaltet genausowenig unter diesem Gesichtspunkt einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.9. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß der Umstand, daß der Dekretgeber keine Übergangsbestimmungen vorgesehen hat, im vorliegenden Fall keine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung darstellt.

Dem ersten Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Bezüglich des zweiten Klagegrunds

B.10.1. Die klagenden Parteien gehen von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem sie geltend machen, daß das Dekret die Möglichkeit der Anwendung der Auffüllungsregel abschaffe, abgesehen von « gemeinschaftlichen Infrastrukturanlagen und öffentlichen Diensten », und dadurch eine Unterscheidung einführe, für die es keine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe, und zwar zwischen dieser Kategorie von Anlagen und den privaten Anlagen, da gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste gleichermaßen wie private Anlagen die Freiflächen bedrohen könnten.

B.10.2. Die Auffüllungsregel wurde völlig abgeschafft.

Die Wortfolge « welche sich nicht auf gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste beziehen », die im angefochtenen Dekret enthalten ist, hat lediglich zum Zweck, zu vermeiden, daß infolge der allgemeinen Termini, in denen die Dekretsbestimmung formuliert wurde, auch der Möglichkeit ein Ende gesetzt wird, die Artikel 20 des vorgenannten königlichen Erlasses bot, speziell für gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste von den Sektorenplanentwürfen und Sektorenplänen abzuweichen.

Die angefochtene Bestimmung führt demzufolge nicht den von den Klägern beanstandeten Behandlungsunterschied ein. Dem Klagegrund, der auf einem unrichtigen Verständnis der angefochtenen Bestimmung beruht, ist nicht beizupflichten.

Bezüglich des dritten Klagegrunds

B.11.1. Die Kläger gehen von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention aus, indem sie geltend machen, daß das angefochtene Dekret bestimme, daß « die Nichtanwendung der Vorschriften zu keiner Entschädigung im Sinne von Artikel 37 Anlaß geben kann ». Das Dekret würde somit den Eigentümern das Genuß-, Nutzungs- und Verfügungsrecht ohne jede Entschädigung versagen und eine unterschiedliche Behandlung angesichts anderer Eigentümer, die ebenfalls von einem Bauverbot im Sektorenplan betroffen seien und wohl ein Anrecht auf Entschädigung hätten, einführen.

B.11.2. Der bloße Umstand, daß die öffentliche Hand im allgemeinen Interesse dem Eigentumsrecht Beschränkungen auferlegt, hat nicht zur Folge, daß sie zur Schadensersatzleistung gehalten wäre.

B.11.3. Wie bereits dargelegt wurde, war die Anwendung der Auffüllungsregel für die Genehmigungsbehörde lediglich eine Möglichkeit, nicht aber eine Verpflichtung. Die Verweigerung einer Bau- oder Parzellierungsgenehmigung wegen Nichtanwendung der Auffüllungsregel berechtigte aus diesem Grund an sich nicht zur Entschädigung.

Vorkommendenfalls konnte wohl aber eine Entschädigung für den Schaden eingeräumt werden, der sich für ein Grundstück aus einer Änderung der Zweckbestimmung infolge eines Raumordnungsplans ergab, wenn die Bedingungen nach Artikel 37 des Städtebaugesetzes erfüllt waren.

Die beiden Sachlagen sind eindeutig objektiv unterschiedlich, weshalb eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt ist.

Die angefochtene Bestimmung hat diesbezüglich keine Änderung herbeigeführt. Die Abschaffung der Möglichkeit, bei der Gewährung von Bau- oder Parzellierungsgenehmigungen oder bei der Ausstellung von städtebaulichen Bescheinigungen von den Sektorenplanentwürfen oder Sektorenplänen abzuweichen, hat zur Folge, daß - vorbehaltlich anderer Abweichungsmöglichkeiten - die Vorschriften der Raumordnungspläne weiterhin uneingeschränkt gelten. Wenn die Genehmigungsbehörde sich weigert, eine Genehmigung zu erteilen, gibt es immer noch die Möglichkeit, Anspruch auf planbezogene Entschädigung im Sinne von Artikel 37 des Städtebaugesetzes innerhalb der Grenzen dieser Bestimmung zu erheben.

Die angefochtene Bestimmung verletzt nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie bestimmt, daß die Nichtanwendung der Vorschriften, auf die sich Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezieht, zu keiner Entschädigung im Sinne von Artikel 37 Anlaß geben kann.

B.11.4. Dem Argument der Kläger, dem zufolge es nunmehr von den Gründen der abschlägigen Entscheidung abhängen wird, ob ein Rechtssubjekt Anspruch auf Entschädigung erheben kann, und insbesondere von dem Umstand, ob die Genehmigungsbehörde die Genehmigung

wegen Nichtübereinstimmung mit dem Sektorenplan oder wegen Nichtanwendung der Auffüllungsregel ablehnt, ist nicht beizupflichten.

Da die in Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 vorgesehene Möglichkeit, von den Raumordnungsplänen abzuweichen, nicht mehr existiert, wird die Genehmigungsbehörde die Erteilung einer beantragten Genehmigung nämlich nicht mehr wegen Nichtanwendung der Auffüllungsregel ablehnen können, sondern nur wegen Nichtübereinstimmung der beantragten Arbeiten mit der im Sektorenplan festgelegten Zweckbestimmung.

B.11.5. Die angefochtene Bestimmung beinhaltet genausowenig eine Verletzung von Artikel 16 der Verfassung oder von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die Grundstücke, für die die Anwendung der Auffüllungsregel vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung beantragt werden konnte, waren *per definitionem* Grundstücke, die aufgrund des Sektorenplans nicht für Bebauung oder Parzellierung in Betracht kamen. Das Bauen oder Parzellieren war nur dann möglich, wenn die Genehmigungsbehörde eine Abweichung einräumte, was gemäß Artikel 23 1° des vorgenannten königlichen Erlasses nur ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen erfolgen konnte. Man kann also nicht behaupten, daß die Abschaffung der Auffüllungsregel eine Beschränkung des Eigentumsrechts beinhalten würde, die auf eine Enteignung im Sinne der vorgenannten Vertrags- und Verfassungsbestimmungen hinauslaufen würde.

B.11.6. Schließlich machen bestimmte Kläger auch geltend, daß die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 33 der Verfassung (vormals Artikel 25) sowie gegen die Artikel 6 und 10 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen verstoßen würde.

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Nachdem die Kläger nicht darlegen, in welcher Hinsicht die genannten Verfassungs- und

Gesetzesbestimmungen durch die angefochtene Bestimmung verletzt wäre, kann der Klagegrund in diesem Punkt nicht berücksichtigt werden.

Dem dritten Klagegrund ist nicht beizupflichten.

In bezug auf das Dekret vom 13. Juli 1994

Hinsichtlich des Interesses der Kläger

B.12.1. Die Flämische Regierung bestreitet das Interesse der Kläger, weil keiner von ihnen unter Beweis stellen würde daß er in den Genuß der Auffüllungsregel gelangen würde, falls diese noch gelten würde, weshalb die Kläger jeder in seiner Sache glaubhaft machen müßten, daß ihre Parzellen den kumulativ zu erfüllenden Anwendungsbedingungen von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 gerecht werden.

B.12.2. Alle Kläger sind Grundeigentümer, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 eine Baugenehmigung, eine Parzellierungsgenehmigung oder eine städtebauliche Bescheinigung beantragt hatten und die Genehmigungsbehörde dabei gebeten hatten, die Auffüllungsregel gemäß Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 anzuwenden. Die beantragten Genehmigungen bzw. Bescheinigungen wurden ihnen damals verweigert, und zwar entweder weil die Vorschriften des vorgenannten Artikels 23 1° nicht erfüllt waren, oder aufgrund des mittlerweile verkündeten Dekrets vom 23. Juni 1993, das die Auffüllungsregel abschaffte. Gegen diese abschlägige Entscheidung haben sie Klage erhoben; dieses Verfahren ist zur Zeit noch anhängig, entweder bei der Verwaltungsbehörde oder beim Staatsrat.

B.12.3. Das Dekret vom 13. Juli 1994 ersetzt das Dekret vom 23. Juni 1993 mit Wirkung vom 17. September 1994. Es behält die Abschaffung der Auffüllungsregel als Ausgangspunkt bei, enthält aber gleichzeitig eine Übergangsregelung. Keiner der Kläger kann sich jedoch auf diese Übergangsregelung berufen, da sie entweder eine Parzellierungsgenehmigung oder eine Baugenehmigung für ein in einem Naturgebiet gelegenes Grundstück erhalten möchten, was unter der Übergangsregelung nicht möglich ist.

B.12.4. In dem Fall, wo die von den Klägern anhängig gemachte Klage noch bei der Verwaltungsbehörde in der Schwebe ist, hat die angefochtene Bestimmung zur Folge, daß die Genehmigungsbehörde die Anwendung der Auffüllungsregel nicht mehr gewähren kann, da sie als Organ der aktiven Verwaltung dazu gehalten ist, die zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende Regelung anzuwenden. Aufgrund des Dekrets vom 13. Juli 1994 kann die Anwendung der Auffüllungsregel nicht mehr gewährt werden, und zwar weder für einen Parzellierungsantrag, noch für in einem Naturgebiet gelegene Grundstücke.

Für die Kläger, die Klage auf Nichtigerklärung beim Staatsrat erhoben haben, hat die angefochtene Bestimmung in Anbetracht der Rechtsprechung dieses hohen Rechtsprechungsorgans (Staatsrat, 4. November 1993, Nr. 44.846, und 28. April 1994, Nr. 47.057) zur Folge, daß sie Gefahr laufen, ihr Interesse zu verlieren, nachdem eine eventuelle Nichtigerklärung der beanstandeten abschlägigen Entscheidung durch den Staatsrat ihnen nichts mehr bringen könnte, weil die Genehmigungsbehörde, wenn sie erneut über den Antrag befinden müßte, diesen aufgrund des angefochtenen Dekrets vom 13. Juli 1994, das jetzt anwendbar ist, ablehnen müßte.

Sämtliche Kläger sind also unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der angefochtenen

Bestimmung betroffen.

B.12.5. Die Flämische Regierung behauptet, daß die Kläger zur Begründung ihres Interesses auch unter Beweis stellen müßten, daß sie den kumulativ zu erfüllenden Anwendungsbedingungen von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 gerecht werden.

B.12.6. Der vorgenannte Artikel 23 1° ließ der Genehmigungsbehörde bei der Beurteilung der jeweiligen Anwendungsbedingungen eine weitgehende Ermessensfreiheit. Der Hof kann seine Beurteilung nicht an die Stelle derjenigen der Genehmigungsbehörde setzen, es sei denn, es wurde feststehen, daß die Kläger den Bedingungen für die Anwendung der Auffüllungsregel offensichtlich nicht gerecht werden konnten, was im vorliegenden Fall angeblich nicht zutrifft.

Außerdem war für bestimmte Kläger eben die Frage, ob die Anwendungsbedingungen des vorgenannten Artikels 23 1° erfüllt waren, der Kern der erhobenen Klage, über die bisher noch nicht endgültig befunden wurde.

Es genügt, festzustellen, daß die angefochtene Bestimmung die Anwendung der Auffüllungsregel für Parzellierungsanträge und für in einem Naturgebiet gelegene Grundstücke ohne weiteres ausschließt, wohingegen die Vorschrift von Artikel 23 1° die Anwendung der Auffüllungsregel wohl erlaubte, weshalb es für den Antragsteller auf eine Genehmigung die Möglichkeit gab, die beantragte Genehmigung bzw. Bescheinigung zu erhalten.

Zur Hauptsache

Bezüglich des ersten Klagegrunds

B.13.1. Die Kläger behaupten, daß die angefochtene Bestimmung dadurch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, daß keine einheitliche Übergangsregelung für alle vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 eingereichten Bau- oder Parzellierungsanträge vorgesehen sei.

Das angefochtene Dekret würde dazu führen, daß die Privatpersonen, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 23. Juni 1993 einen Bau- oder Parzellierungsantrag aufgrund von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 eingereicht hatten, ihre Bau- bzw. Parzellierungsgenehmigung erhalten werden oder nicht, je nachdem, ob es der Verwaltung behagt hätte, noch vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 ihre Entscheidung zu treffen, und je nachdem, ob die Bau- oder Parzellierungsanträge, die nicht vor diesem Tag bearbeitet wurden und jetzt wieder unter der Übergangsregelung des Dekrets vom 13. Juli 1994 eingereicht wurden, den Bedingungen des angefochtenen Dekrets entsprechen oder nicht. Den Klägern zufolge würde das Dekret diejenigen, die unabhängig von ihrem Willen keine Genehmigung vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 erhalten haben und nicht unter die Übergangsregelung des Dekrets vom 13. Juli 1994 fallen, um ihre rechtmäßigen Ansprüche und Erwartungen bringen.

Hinsichtlich des Fehlens einer einheitlichen Übergangsregelung machen die Kläger verschiedene Beschwerdegründe geltend.

Die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 801, 802, 806 und 807 kritisieren den Umstand, daß die Übergangsregelung lediglich die Möglichkeit bieten würde, einen Bauantrag einzureichen, und es nicht erlauben würde, noch eine Parzellierungsgenehmigung zu beantragen.

Die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 804, 805 und 806 bestreiten die Übergangsregelung mit der Begründung, daß sie nicht für in einem Naturgebiet gelegene Grundstücke gelten würde.

Die Klägerin in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 807 bestreitet auch den

Umstand, daß die Erteilung der Genehmigung gemäß der Übergangsregelung Bedingungen unterliegen würde, die strenger wären als diejenigen, die kraft Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 anwendbar waren.

B.13.2. Der Anwendungsbereich der Übergangsregelung ist in Artikel 2 des Dekrets vom 13. Juli 1994 folgendermaßen definiert worden:

« Als Übergangsmaßnahme gilt, daß für die Erteilung einer Genehmigung, oder in dem Fall, auf den sich Litera a) bezieht, für eine Entschädigung oder eine Genehmigung, wenn vor dem 31. März ein Bauantrag für Wohnzwecke eingereicht wird, jene Parzellen in Betracht kommen,

a) für die eine städtebauliche Bescheinigung in der Zeitspanne zwischen dem Tag des Inkrafttretens des für die betreffende Parzelle zuletzt festgelegten Raumordnungsplans und dem 24. August 1993 ausgestellt wurde, die zu den angegebenen Zwecken und/oder Bedingungen besagt, daß in Anwendung von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne in der durch den königlichen Erlaß vom 13. Dezember 1978 abgeänderten Fassung gebaut werden kann, und die am Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 13. Juli 1994 zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung verfallen ist;

b) für die ein Antrag auf Bau- oder Parzellierungsgenehmigung bzw. städtebauliche Bescheinigung vor dem 24. August 1993 eingereicht wurde und für die in Anbetracht der Bestimmungen des Dekrets vom 23. Juni 1993 keine Genehmigung oder günstige städtebauliche Bescheinigung erteilt wurde oder erteilt werden kann;

c) für die in Anwendung von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne vor dem 24. August 1993 eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die ein geänderter Bauantrag eingereicht wird.

In Abweichung von allen diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen wird der Antrag bei dem zuständigen Bürgermeister- und Schöffenkollegium eingereicht, das zu jedem Antrag ein Gutachten abgibt und dieses Gutachten innerhalb von dreißig Tagen nach Ausstellung der Empfangsbescheinigung des Genehmigungsantrags zusammen mit dem Antrag an die Flämische Regierung schickt. Zu jedem Antrag wird bei der Flämischen Regierung neben dem Gutachten des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ein Gutachten von einem Sachverständigengremium abgegeben, das sich aus den bevollmächtigten Beamten der Außendienste des Raumordnungsamtes der Verwaltung der Raumordnung und des Wohnungswesens zusammensetzt. Die Entscheidung der Flämischen Regierung wird dem Antragsteller und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Empfangsbescheinigung notifiziert.

Hinsichtlich der städtebaulichen Bescheinigungen, auf die sich Litera a) bezieht, kann die Flämische Regierung aus Raumordnungsgründen die Erteilung der Genehmigung ablehnen. In der abschlägigen Entscheidung wird sodann angegeben, daß der Antragsteller Anspruch auf Entschädigung hat. Wird die Raumordnung nicht beeinträchtigt, so erteilt die Flämische Regierung eine Baugenehmigung. Die Modalitäten für die Festsetzung dieser Entschädigung werden durch

Erlaß der Flämischen Regierung festgelegt.

Bei dem Gutachten und der Entscheidung bezüglich der Entschädigung bzw. der Baugenehmigung gelten für die Anträge, auf die sich Litera a) bezieht, die Vorschriften von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne.

Hinsichtlich der übrigen Genehmigungsanträge kann die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn das Grundstück am Tag des Inkrafttretens des Sektorenplans innerhalb einer für Wohnzwecke bestimmten Häusergruppe und auf derselben Seite einer öffentlicher Straße, die kein Feldweg ist und in Anbetracht der örtlichen Lage ausreichend ausgestattet ist, liegt. Die auf der Straßenachse gemessene Entfernung zwischen den am nächsten beieinanderstehenden Fassaden von für Wohnzwecke bestimmten Gebäuden darf an den Fassadenvorsprüngen, die sich am nächsten an der betreffenden Straße befinden, nicht mehr als 70 Meter betragen. Bei der Messung der Entfernung von 70 Metern können keine Häuser berücksichtigt werden, deren vordere Front sich nicht ganz oder teilweise innerhalb einer Zone von 50 Metern, die ab dem Rand der betreffenden Straße ermittelt wird, befindet. Die entworfene Wohnung hat einschließlich der Nebengebäude ein maximales Bauvolumen von siebenhundert Kubikmetern.

Diese Bestimmungen gelten in allen Gebieten, die keine Wohngebiete sind, unter Ausschluß der Industriegebiete, der Gewinnungsgebiete, der Gebiete mit Grünflächen, bei denen die Naturgebiete und die Naturgebiete mit wissenschaftlichem Wert oder Naturschutzgebiete, die Waldgebiete mit ökologischem Wert und die Gebiete mit Parkanlagen zu unterscheiden sind.

Die Einreichung des neuen Antrags hat zur Folge, daß die für die betreffenden Parzellen anhängigen Genehmigungsverfahren für Bau- und Parzellierungsanträge von Rechts wegen eingestellt werden. ' ' »

B.13.3. Eben aus dem Wortlaut des angefochtenen Dekrets sowie aus den Vorarbeiten zu diesem Dekret geht hervor, daß der Dekretgeber seine ursprüngliche Zielsetzung, und zwar die Abschaffung der Auffüllungsregel, damit die noch verbleibenden Freiflächen in Flandern erhalten bleiben, aufrechterhalten hat (Flämischer Rat, *Ann.*, Nr. 52 vom 29. Juni 1994, SS. 2.213 und 2.215). In diesem Punkt enthält das Dekret vom 13. Juli 1994 einen Wortlaut, der mit dem Wortlaut des Dekrets vom 23. Juni 1993 identisch ist.

Die im Dekret vom 13. Juni 1994 enthaltene Übergangsregelung ist eine Ausnahmeregelung, die sowohl hinsichtlich der Anwendung als auch zeitlich strengen Beschränkungen unterliegt (*Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 548/4, S. 14; Flämischer Rat, *Ann.*, Nr. 52 vom 29. Juni 1994, SS. 2.213 und 2.214).

B.13.4. Die Übergangsregelung wurde vom Dekretgeber folgendermaßen begründet:

«Die Abschaffung der Auffüllungsregel, ohne daß es möglich war, jede sofortige

Übergangsmaßnahme vorzusehen, hat jedoch mehrere Personen, die völlig gutgläubig ein Grundstück gekauft hatten, in der Überzeugung, darauf später eine Wohnung bauen zu dürfen, in eine schwierige Lage versetzt. Vor allem für junge Haushalte, für die der Kauf einer solchen Parzelle eine beträchtliche Investition darstellte, kann dies problematisch werden » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 548/1, S. 1; siehe auch: *Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 548/4; *Ann.*, 29. Juni 1994, S. 2.191).

B.13.5. Bei der Verabschiedung der Übergangsregelung hat der Dekretgeber also einen sozialen Zweck verfolgt, der nämlich darin besteht, die als übertrieben bewerteten finanziellen Folgen, die die unmittelbare Abschaffung der Auffüllungsregel für gewisse Personen, die vorhaben zu bauen, mit sich gebracht hatte, auszugleichen.

Der Ausschluß der Parzellierungsanträge ist in Anbetracht der allgemeinen Zielsetzung, die dem Dekret vom 13. Juli 1994 zugrunde liegt, d.h. die Aufrechterhaltung der noch verbleibenden Freiflächen, durchaus zu vertreten, da eine Parzellierungsgenehmigung in viel höherem Maße als eine Baugenehmigung eine Bedrohung für diese Freiflächen darstellt.

In Anbetracht der sozialen Zielsetzung, die der Übergangsregelung zugrunde liegt, scheint es nicht unangemessen zu sein, daß ausnahmsweise die Anwendung der Auffüllungsregel nur noch für Bauanträge, jedoch nicht mehr für Parzellierungsanträge erlaubt werden kann.

B.13.6. Bei der Beurteilung der vom Dekretgeber getroffenen Wahl im Hinblick auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung ist zu berücksichtigen, daß die Anwendung der Auffüllungsregel unter den in Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 vorgesehenen Bedingungen immer nur eine Möglichkeit war, nicht aber eine Verpflichtung. Außerdem waren die Bedingungen gemäß dem vorgenannten Artikel 23 1° so beschaffen, daß die Anwendung der Auffüllungsregel für Parzellierungsanträge stets weniger selbstverständlich gewesen ist als für Bauanträge, da unter anderem erforderlich war, daß es sich um Grundstücke handelte, die « am Tag des Inkrafttretens des Sektorenplans oder Sektorenplanentwurfs innerhalb einer Häusergruppe und auf derselben Seite einer öffentlichen Straße ... » gelegen sind, weshalb die Genehmigungsbehörde den Abstand zwischen den in Umkreis gelegenen Gebäuden berücksichtigen mußte, was bedeutend weniger Möglichkeiten für die Parzellierung bietet, als für die Bebauung eines Grundstücks.

B.13.7. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführung erscheint die vom Dekretgeber getroffene Entscheidung, im Rahmen dieser Übergangsregelung nur Bauanträge und keine Parzellierungsanträge mehr in Betracht zu ziehen, objektiv und angemessen, und nicht in einem Mißverhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen stehend.

B.13.8. Bestimmte Kläger kritisieren die angefochtenen Bestimmungen deshalb, weil die Übergangsregelung nicht für in einem Naturgebiet gelegene Grundstücke gelten würde.

Artikel 2 des angefochtenen Dekrets besagt hinsichtlich der Anwendung der Übergangsregelung folgendes:

« Diese Bestimmungen gelten in allen Gebieten, die keine Wohngebiete sind, unter Ausschluß der Industriegebiete, der Gewinnungsgebiete, der Gebiete mit Grünflächen, bei denen die Naturgebiete und die Naturgebiete mit wissenschaftlichem Wert oder Naturschutzgebiete, die Waldgebiete mit ökologischem Wert und die Gebiete mit Parkanlagen zu unterscheiden sind. »

B.13.9. Wie bereits vorher betont wurde, hat der Dekretgeber mit dem neuen Dekret seine ursprüngliche Zielsetzung, die noch verbleibenden Freiflächen in der Flämischen Region zu schützen, aufrechterhalten.

Eine Abwägung der Erfordernisse des öffentlichen Interesses einerseits und der Interessen der Rechtssubjekte andererseits hat ihn jedoch dazu veranlaßt, darüber hinaus eine beschränkte Übergangsregelung vorzusehen.

Was die Gebiete mit Grünflächen einschließlich der Naturgebiete betrifft, hat der Dekretgeber sich dafür entschieden, das Bau- und Parzellierungsverbot, das sich aus dem Dekret vom 23. Juni 1993 ergab, uneingeschränkt beizubehalten. Somit hat er beschlossen, daß für diese Gebiete das allgemeine Interesse den absoluten Vorrang vor privaten Interessen haben muß.

B.13.10. Diese Entscheidung ist in Anbetracht der Anwendungsbedingungen von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 ebenfalls objektiv und angemessen zu rechtfertigen.

An erster Stelle waren Naturgebiete mit wissenschaftlichem Wert immer ausdrücklich vom Anwendungsbereich des vorgenannten Artikels 23 1° ausgeschlossen. Für diese Gebiete ist die Anwendung der Auffüllungsregel niemals möglich gewesen. Außerdem enthielt der vorgenannte königliche Erlaß auch hier lediglich eine Möglichkeit, von den Sektorenplanentwürfen oder Sektorenplänen abzuweichen. Die Art der Anwendungsbedingungen brachte mit sich, daß für Grundstücke, die in anderen Gebieten mit Grünflächen als den Naturgebieten mit wissenschaftlichem Wert gelegen waren, die Anwendung der Auffüllungsregel nicht auf der Hand lag.

Die Anwendung der Auffüllungsregel konnte nämlich nur insofern erlaubt werden, als diese nicht der örtlichen Ordnung schadete und die Zweckbestimmung des Gebiets nicht beeinträchtigte, und soweit das Grundstück innerhalb einer Häusergruppe und auf derselben Seite einer öffentlichen Straße, die kein Feldweg ist und in Anbetracht der örtlichen Lage ausreichend ausgestattet ist, liegt.

Man kann nicht behaupten, daß Eigentümer von in einem Naturgebiet gelegenen Grundstücken sich rechtmäßig darauf hätten verlassen können, daß ihnen die Anwendung der Auffüllungsregel eingeräumt werden würde.

B.13.11. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Entscheidung des Dekretgebers, die Gebiete mit Grünflächen einschließlich der Naturgebiete von der Übergangsregel auszuschließen und angesichts dieser Grundstücke den Ausgangspunkt, d.h. den Schutz der noch verbleibenden Freiflächen, beizubehalten, nicht als unangemessen bewertet werden kann.

B.13.12. Der von der Klägerin in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 807 vorgebrachte Beschwerdegrund, der sich auf die Kriterien, die in der angefochtenen Übergangsregelung für die Anwendung der Auffüllungsregel verwendet werden, bezieht, wird zusammen mit dem dritten Klagegrund geprüft.

B.13.13. Insofern schließlich, als Beschwerdegründe der Kläger dahingehend aufzufassen sind, daß auch dadurch ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliegen würde, daß diejenigen, die jetzt nicht unter die Übergangsregelung fallen, gegenüber denjenigen diskriminiert würden, die genauso wie die Kläger vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 eine Genehmigung oder städtebauliche Bescheinigung beantragt und diese im Gegensatz zu den Klägern überdies erhalten hatten, und dadurch, daß diejenigen, die nicht unter die Übergangsregelung fallen, um ihre rechtmäßigen Ansprüche und Erwartungen gebracht würden, entsprechen diese Beschwerdegründe denjenigen, die in dem ersten Klagegrund, der gegen das besagte Dekret vom 23. Juni 1993 vorgebracht wurde, dargelegt wurden, weshalb sie aus den zu B.7 ausgeführten Gründen zurückzuweisen sind.

Bezüglich des zweiten Klagegrunds

B.14.1. Die Kläger behaupten, daß die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem sie für die Bearbeitung des vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 eingereichten aber nicht bearbeiteten Bauantrags, der nun aufgrund der Übergangsregelung erneut eingereicht wird, nur eine einzige Verfahrensstufe vorsehe, wohingegen ein vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Juni 1993 eingereichter und mit günstigem Ausgang bearbeiteter Bauantrag die Anwendung eines dreistufigen Verfahrens habe genießen können, was die Chancen

auf eine günstige Entscheidung erhöht habe.

B.14.2. Aufgrund der angefochtenen Bestimmung entscheidet über die Bauanträge, die aufgrund der Übergangsregelung eingereicht werden können, die Flämische Regierung auf Gutachten des zuständigen Bürgermeister- und Schöffenkollegiums einerseits und eines Sachverständigengremiums, das sich aus den bevollmächtigten Beamten der Außendienste des Raumordnungsamtes der Verwaltung der Raumordnung und des Wohnungswesens zusammensetzt, andererseits.

Unter der früheren Regelung wurde die Genehmigung vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium erteilt, wobei es möglich war, bei der Permanentdeputation des Provinzialrates und bei der Flämischen Regierung Verwaltungsklage zu erheben.

B.14.3. Die im Dekret vom 13. Juli 1994 enthaltene Übergangsregelung hat einen beschränkten Anwendungsbereich und erlöschendem Charakter.

Die Akten, um die es sich handelt, müssen bei der Genehmigungsbehörde in der Schwebe sein bzw. gewesen sein. Die Einreichung völlig neuer Akten ist ausgeschlossen. Die Anträge auf Anwendung der Übergangsregelung müssen vor dem 31. März 1995 eingereicht worden sein.

B.14.4. Aus den Vorarbeiten zum Dekret geht hervor, daß der Dekretgeber die Beurteilung der Bauanträge einer einzigen Behörde anvertraut hat, um die gleiche Behandlung aller Anträge zu gewährleisten und somit jede Willkür zu vermeiden (*Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 548/1, S. 14). Der Umstand, daß nicht die Möglichkeit einer spezifischen Verwaltungsklage vorgesehen ist, hängt damit zusammen, daß der Dekretgeber gewollt hat, daß die eingereichten Anträge möglichst schnell erledigt werden, damit die Abschaffung der Auffüllungsregel, die weiterhin die Zielsetzung des Dekretgebers darstellt, uneingeschränkt aufrechterhalten wird. Außerdem ist festzuhalten, daß gegen eine Entscheidung der Flämischen Regierung immer eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat erhoben werden kann, weshalb für den Antragsteller auf eine Genehmigung den jurisdiktionellen Garantien, die allen Rechtssubjekten zustehen, kein Abbruch getan wird.

Das vom Dekretgeber organisierte besondere Verfahren beruht auf einem objektiven und relevanten Unterschied. Es steht nicht in einem Mißverhältnis zur verfolgten Zielsetzung. Die kritisierte Maßnahme ist angemessen gerechtfertigt.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Bezüglich des dritten Klagegrunds

B.15.1. Die Kläger behaupten, daß die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem die Kriterien, die bei der Bearbeitung der Bauanträge zu berücksichtigen seien, eine Unterscheidung beinhalten würden, und zwar lediglich nach Maßgabe dessen, ob eine städtebauliche Bescheinigung in der Zeit zwischen dem Tag des Inkrafttretens des für die betreffende Parzelle zuletzt festgelegten Raumordnungsplans und dem Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 23. Juni 1993 ausgestellt worden sei.

B.15.2. Wie zu B.13.2 dargelegt wurde, sieht die im angefochtenen Dekret enthaltene Übergangsregelung drei Fälle vor, in denen ein Bauantrag vor dem 31. März 1995 eingereicht werden kann.

Die zu a) von Artikel 2 des Dekrets vom 13. Juli 1994 genannten Fälle betreffen Parzellen, für die in der Zeit zwischen dem Tag des Inkrafttretens des zuletzt festgelegten Raumordnungsplans und dem 24. August 1993 - Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 23. Juni 1993 - eine städtebauliche Bescheinigung ausgestellt wurde, durch welche die Anwendung der Auffüllungsregel aufgrund von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 in Aussicht gestellt wurde und die am Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 13. Juli 1994 erloschen ist. In diesem Fall wird der Bauantrag aufgrund der im vorgenannten Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 enthaltenen Vorschriften beurteilt.

In den zu b) und c) von Artikel 2 des Dekrets vom 13. Juli 1994 genannten Fällen - d.h. wenn für die betreffende Parzelle eine Baugenehmigung, eine Parzellierungsgenehmigung oder eine städtebauliche Bescheinigung vor dem 24. August 1993 beantragt wurde, die jedoch aufgrund des Dekrets vom 23. Juni 1993 abgelehnt wurde, oder wenn für die betreffende Parzelle vor dem 24. August 1993 eine Baugenehmigung in Anwendung der Auffüllungsregel ausgestellt wurde und für diese Parzelle ein geänderter Bauantrag eingereicht wird - prüft die Flämische Regierung den Bauantrag aufgrund der durch das Dekret vom 13. Juli 1994 festgelegten Kriterien.

B.15.3. Dafür, daß in den zu a) genannten Fällen der Bauantrag nicht aufgrund der durch das Dekret bestimmten Kriterien beurteilt wird, sondern vielmehr aufgrund der Vorschriften, die in Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 enthalten waren, gibt es eine objektive und angemessene Rechtfertigung.

In diesen Fällen war nämlich schon früher eine städtebauliche Bescheinigung ausgestellt worden, bei der die Anwendung der Auffüllungsregel in Aussicht gestellt worden war. Zwar bezieht sich das Dekret nur auf städtebauliche Bescheinigungen, die am Tag des Inkrafttretens des angefochtenen Dekrets erloschen waren und also strenggenommen nicht mehr rechtswirksam sind, aber der Umstand, daß eine städtebauliche Bescheinigung beantragt und erhalten wurde, impliziert, daß davon auszugehen ist, daß die Genehmigungsbehörde die Akte auf ihre Übereinstimmung mit Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 hin geprüft und erkannt hat, daß die darin vorgesehenen Bedingungen erfüllt waren. Außerdem erfordert das Dekret, daß es sich um nach dem Inkrafttreten des zuletzt festgelegten Raumordnungsplans ausgestellte Bescheinigungen handeln muß, so daß sich mittlerweile hinsichtlich der Raumordnungsvorschriften keine Änderungen in den örtlichen Verhältnissen, auf deren Grundlage die Anwendung der Auffüllungsregel zu prüfen ist, zugetragen haben.

In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, daß die Flämische Regierung diesen Bauantrag ebenfalls aufgrund von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 prüft.

B.15.4. Außerdem vereinfacht das betreffende Verfahren die Bearbeitung des Antrags und trägt es zu einer raschen Erledigung der eingereichten Bauanträge bei, worauf - wie bereits erwähnt - der Dekretgeber bei der Verabschiedung der Übergangsregelung abgezielt hatte.

Dabei ist zu bemerken, daß die Bedingungen für die Anwendung der Auffüllungsregel, die in der Übergangsregelung enthalten sind und für die zu b) und c) genannten Bauanträge gelten, zwar strenger sind, aber trotzdem in sehr weitgehendem Maße jenen Kriterien entsprechen, die im königlichen Erlaß vom 28. Dezember 1972 in der durch den königlichen Erlaß vom 13. Dezember 1978 abgeänderten Fassung enthalten waren.

Der Dekretgeber hat die von der Genehmigungsbehörde einzusetzenden Anwendungskriterien möglichst weitgehend objektivieren wollen, um eine rasche und gleiche Behandlung der Anträge zu ermöglichen, aber dabei hat er sich eindeutig auf die bisherigen Vorschriften basiert, die im vorgenannten königlichen Erlaß vom 28. Dezember 1972 enthalten waren, so wie sie durch die Verwaltung sowie durch die Rechtsprechung weiterentwickelt worden sind.

Auch unter diesem Gesichtspunkt kann nicht behauptet werden, daß der beanstandete Behandlungsunterschied im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehen würde.

B.16.1. Die Kläger behaupten auch, daß die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem sie in den Fällen gemäß a) schon, in den Fällen gemäß b) und c) aber nicht die Möglichkeit der Gewährung von Schadensersatz im Falle der Ablehnung der beantragten Baugenehmigung vorsehe.

B.16.2. Sowohl im Dekret vom 23. Juni 1993 als auch im Dekret vom 13. Juli 1994 ist vorgesehen, daß die Nichtanwendung der in Artikel 23 1° des besagten königlichen Erlasses genannten Vorschriften zu keiner Entschädigung im Sinne von Artikel 37 des Städtebaugesetzes Anlaß geben kann.

B.16.3. Für die zu a) genannten Fälle sieht das Dekret eine Möglichkeit der Entschädigung bei

Ablehnung der Baugenehmigung vor. Anlaß zu dieser Entschädigung ist nicht der Umstand, daß der Bauantrag deshalb abgelehnt wird, weil die Bedingungen der Anwendung der Auffüllungsregel nicht erfüllt sind, sondern speziell die Tatsache, daß die Genehmigung aus Raumordnungsgründen abgelehnt wird, d.h. ausschließlich aus Gründen des allgemeinen Interesses.

B.16.4. In den zu a) genannten Fällen verfügt der Antragsteller auf eine Genehmigung über eine städtebauliche Bescheinigung, die die Bebauung in Anwendung von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 erlaubt, aber am Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 13. Juli 1994 erloschen ist.

Eine erloschene städtebauliche Bescheinigung ist nicht mehr rechtswirksam, so daß man nicht behaupten kann, daß die öffentliche Hand zur Schadensersatzleistung verpflichtet wäre, indem den subjektiven Rechten des Antragstellers auf eine Genehmigung Abbruch getan werde.

Gleichwohl verfügt der Antragsteller auf eine Genehmigung in den zu a) genannten Fällen über eine schriftliche Zusage, daß sein Grundstück für die Anwendung der Auffüllungsregel in Betracht kam. Außerdem ist erforderlich, daß die Vorschriften der Raumordnungspläne seitdem nicht abgeändert worden sind, so daß der Bauantrag nun unter den gleichen Umständen erfolgt.

Da die Genehmigungsbehörde die Akte aufgrund der gleichen Kriterien und unter den gleichen Umständen prüfen wird, ist davon auszugehen, daß auch aufgrund des Dekrets vom 13. Juli 1994 die Anwendung der Auffüllungsregel eingeräumt werden wird. Eine abschlägige Entscheidung wird nur dann erfolgen, wenn die Raumordnung gefährdet ist, d.h. ausschließlich aus Gründen des allgemeinen Interesses.

B.16.5. Außerdem haben gerade in diesen Fällen, in denen in der Vergangenheit die schriftliche Zusage erhalten wurde, daß in Anwendung der Auffüllungsregel gebaut werden könnte, die betroffenen Rechtssubjekte aufgrund des somit geweckten Vertrauens Handlungen getätigt, die sie anderenfalls unterlassen hätten und die nicht ungeschehen gemacht werden können, wobei es sich etwa um den Kauf eines Grundstücks, für das eine solche Bescheinigung ausgestellt wurde, handelt.

Nachdem das Dekret ermöglicht, daß die Genehmigungsbehörde wegen schwerwiegender allgemeiner Interessen die Genehmigung unter den gleichen Umständen nicht mehr gewährt, hat der Dekretgeber davon ausgehen können, daß der von den betroffenen Eigentümern erlittene Schaden in

keinem Verhältnis zu dem für die Allgemeinheit entstehenden Vorteil steht und daß es möglich sein muß, den finanziellen Nachteil auszugleichen.

Nachdem in den anderen in der Übergangsregelung erwähnten Fällen keine solche Zusagen gemacht worden sind, besteht angesichts der zu a) genannten Fälle ein objektiver Unterschied, der im Bereich der Entschädigung eine andere Regelung rechtfertigt.

Bezüglich des vierten Klagegrunds

B.17.1. Im vierten Klagegrund wird eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht, und zwar mit der Begründung, daß das Dekret die Möglichkeit der Anwendung der Auffüllungsregel abschaffe, außer für «gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste », und dadurch einen weder objektiv noch angemessen zu rechtfertigenden Unterschied zwischen dieser Kategorie von Anlagen und den privaten Anlagen einführe, da gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste gleichermaßen wie privaten Anlagen die Freiflächen bedrohen könnten.

B.17.2. Der Wortlaut des Dekrets vom 13. Juli 1994 ist in diesem Punkt identisch mit dem Wortlaut des Dekrets vom 23. Juni 1993; in den gegen das letztgenannte Dekret erhobenen Klagen ist der gleiche Klagegrund vorgebracht worden.

Wie bereits zu B.10.2 ausgeführt, hatte der Dekretgeber nicht die Absicht, die Möglichkeit der Anwendung der Auffüllungsregel angesichts gemeinschaftlicher Infrastrukturanlagen und öffentlicher Dienste beizubehalten, sondern vielmehr hat er nur vermeiden wollen, daß infolge der allgemeinen Formulierung der angefochtenen Dekretsbestimmung auch die Möglichkeit, die Artikel 20 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bot, speziell für gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste von den Sektorenplanentwürfen oder von den Sektorenplänen abzuweichen, wirkungslos gemacht wird.

Die angefochtene Bestimmung führt demzufolge nicht den von den Klägern beanstandeten Unterschied ein. Der Klagegrund entbehrt der faktischen Grundlage.

Bezüglich des fünften Klagegrunds

B.18.1. Im fünften Klagegrund beziehen sich die Kläger auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegen Artikel 16 der Verfassung und gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem geltend gemacht wird, daß das Dekret vorsehe, daß « die Nichtanwendung der Vorschriften zu keiner Entschädigung im Sinne von Artikel 37 Anlaß geben kann ». Das Dekret würde auf diese Weise den Eigentümern das Genuß-, Nutzungs- und Verfügungsrecht ohne jegliche Entschädigung versagen und eine unterschiedliche Behandlung angesichts der Kategorie von Eigentümern einführen, die tatsächlich für die Übergangsregelung in Betracht kämen, und angesichts der anderen Eigentümer, die von einem Bauverbot im Sektorenplan betroffen seien und tatsächlich ein Anrecht auf planbezogene Entschädigung hätten.

B.18.2. Der Wortlaut des Dekrets vom 13. Juli 1994 ist in diesem Punkt vollkommen identisch mit demjenigen des Dekrets vom 23. Juni 1993.

Hinsichtlich des Vergleichs, den die Kläger im Bereich der Entschädigung zwischen den Eigentümern, die nicht für die Übergangsregelung in Betracht kommen, und den Eigentümern die tatsächlich dafür in Betracht kommen, anstellen, ist zu bemerken, daß derjenige, der unter die Übergangsregelung fällt, das Recht hat, einen neuen Bauantrag einzureichen, aber nicht notwendigerweise Anspruch auf Entschädigung hat, weshalb der Beschwerdegrund in diesem Punkt der faktischen Grundlage entbehrt.

Hinsichtlich des Vergleichs zu den Eigentümern, die von einem Bauverbot aufgrund des Sektorenplans betroffen sind und ein Anrecht auf planbezogene Entschädigung haben, entspricht der Beschwerdegrund der Kläger demjenigen, der hinsichtlich des Dekrets vom 23. Juni 1993 vorgebracht wurde.

Aus den zu B.11 dargelegten Gründen ist der Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève